

## V. Sozialpolitik.

### A. Arbeiterversicherung.

#### a) Unfallversicherung.

Unfallanzeigen und Unfallerbhebungen. Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 101.384 Unfallanzeigen erstattet. In 5636 Fällen wurden die nach § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes durchgeführten Strafamtshandlungen betrug 8432. Bezüglich der in der Berichtszeit erlassenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in Unfallversicherungsangelegenheiten wird auf die amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfall- und die Krankenversicherung der Arbeiter, verwiesen.

#### b) Krankenversicherung.

Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes von den magistratischen Bezirksämtern durchgeführten Strafamtshandlungen betrug in der Berichtszeit 4565. Hinsichtlich der in Wien bestehenden Krankenkassen ist folgendes zu erwähnen:

##### 1. Wiener Bezirkskrankenkasse.

Der Mitgliederstand betrug in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1919 im Durchschnitt 139.653, 116.248, 105.633, 102.643, 92.401 und 95.437 Personen.

Die im Jahre 1914 vorgekommenen 45.936 Erkrankungen hatten 968.845 und die 3571 Entbindungen 98.367 Krankheitstage, die im Jahre 1915 vorgekommenen 24.560 Erkrankungen hatten 541.062 und die 1937 Entbindungen 53.005 Krankheitstage zur Folge.

Im Jahre 1916 kamen 22.335 Erkrankungen vor, welche 567.058 Krankheitstage umfaßten, während die 1445 Entbindungen 38.653 Krankheitstage aufwiesen; die im Jahre 1917 vorgekommenen 24.883 Erkrankungen hatten 632.238 und die 1148 Entbindungen 41.116 Krankheitstage, die im Jahre 1918 vorgekommenen 42.288 Erkrankungen hatten 980.144 Krankheitstage, die 861 Entbindungen 32.295 Krankheitstage zur Folge; die im Jahre 1919 vorgekommenen 38.523 Erkrankungen hatten 1.060.156 und die 1065 Entbindungen 39.263 Krankheitstage zur Folge.

An Krankengeldern wurden in diesen sechs Jahren 1,492.317 K 01 h, 823.241 K 78 h, 863.517 K 29 h, 988.893 K 31 h, 3,799.132 K und 5,796.296 K 03 h ausgezahlt.

Im Durchschnitt betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes im Jahre 1914 22 Tage und das tägliche Krankengeld 1 K 81 h, im Jahre 1915 22 Tage und das tägliche Krankengeld 1 K 93 h, im Jahre 1916 29 Tage und das tägliche Krankengeld 2 K 01 h, im Jahre 1917 30 Tage und das tägliche Krankengeld 2 h 19 h, im Jahre 1918 28 Tage und das tägliche Krankengeld 4 K 13 h, im Jahre 1919 33 Tage und das tägliche Krankengeld 5 K 21 h.

Die Gesamteinnahmen, beziehungsweise Rassenbeiträge beliefen sich im Jahre 1914 auf 4,281.298 K 33 h, beziehungsweise 4,115.813 K 49 h, im Jahre 1915 auf 3,634.932 K 66 h, beziehungsweise 3,446.433 K 05 h, im Jahre 1916 auf 3,222.474 K 43 h, beziehungsweise 3,039.815 K 54 h, im Jahre 1917 auf 3,289.427 K 09 h, beziehungsweise 2,971.807 K 22 h, im Jahre 1918 auf 11,372.251 K 99 h, beziehungsweise 11,159.472 K 68 h und im Jahre 1919 auf 19,138.285 K 40 h, beziehungsweise 18,803.579 K 90 h.

Der Reservefond betrug am Ende des Jahres 1914 1,898.284 K 36 h, 1915 2,145.801 K 26 h, 1916 2,096.230 K 08 h, 1917 1,573.689 K 89 h, 1918 2,815.168 K 80 h und 1919 5,722.269 K 22 h.

## 2. Floridsdorfer Bezirkskrankenkasse.

Der durchschnittliche Mitgliederstand betrug im Jahre 1914: 14.425, 1915: 10.653, 1916: 9937, 1917: 9897, im I. Halbjahr 1918: 9603 und vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919: 10.031 Personen. Die Zahl der Krankheitsfälle betrug: 5859, 3059, 2983, 3218, 2416 und 4169 mit 102.677, 62.587, 64.237, 77.320, 48.453 und 95.702 Krankheitstagen; von diesen Krankheitsfällen kamen 378, 197, 155, 117, 53 und 118 auf Entbindungen mit 10.582, 5503, 4320, 9192, 4798 und 3708 Krankheitstagen.

An Krankengeldern wurden 137.923 K 80 h, 81.868 K 10 h, 89.153 K 79 h, 106.492 K 87 h, 129.810 K 58 h und 397.119 K 13 h ausgezahlt.

Die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 17,5, 20,4, 21,1, 24, 20,06 und 22,9 Tage.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 439.891 K 13 h, 329.016 K 46 h, 345.622 K 86 h, 376.128 K 16 h, 302.645 K 07 h und 354.976 K 83 h, wovon 410.505 K 88 h, 300.334 K 58 h, 300.228 K 46 h, 305.566 K 10 h, 286.720 K 89 h und 310.976 K 51 h auf die Rassenbeiträge entfallen.

## 3. Betriebskrankenkassen.

Betriebskrankenkassen, über die der Magistrat das Aufsichtsrecht ausübt, bestanden sieben, und zwar für die Betriebe: Kreindls Witwe, Sickenbergs Söhne, Maschinenfabrik der Staatseisenbahngesellschaft, Wienerberger Ziegelwerke, „Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der Gemeinde Wien—Städtische Stellwagenunternehmung“, Ankerbrotfabrik Heinrich & Fritz Mendl und Vereinigte Färberei A.-G. (Betrieb Hacking). Die Betriebskrankenkassen Kreindls Witwe und Ankerbrotfabrik wurden im August 1918, beziehungsweise Dezember 1917, auf Grund von Generalversammlungsbeschlüssen aufgelöst.

## 4. Baufrankenkassen.

In den Berichtsjahren bestanden in dem Wiener Gemeindegebiet keine Baufrankenkassen.

## 5. Vereinsfrankenkassen.

Im Wiener Gemeindegebiet befanden sich vier nach dem Krankenversicherungsgesetz umgebildete Vereinsfrankenkassen, und zwar die „Allgemeine Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse“, die „Versicherungskasse der Postbediensteten Österreichs“, die „Krankenkasse des Vereins reisender Kaufleute Österreich-Ungarns“ und die Krankenkasse der „Concordia“.

Die „Allgemeine Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse in Wien“ ist nicht nur die bedeutendste der Vereinsfrankenkassen, sondern überhaupt die größte Krankenkasse.

Die Zahl der Mitglieder derselben hat zu Ende der Jahre 1914 bis einschließlich 1918 163.006, 170.136, 158.950, 168.298 und 127.801 betragen.

Die Gesamteinnahmen des Krankenkassenfonds, beziehungsweise die Kassenbeiträge beliefen sich 1914 auf 4,954.216 K 06 h, beziehungsweise 4,584.218 K 66 h, 1915 auf 4,782.656 K 24 h, beziehungsweise 4,401.529 K 52 h, 1916 auf 5,207.027 K 30 h, beziehungsweise 4,751.996 K 03 h, 1917 auf 5,735.400 K 20 h, beziehungsweise 5,089.393 K 38 h und 1918 auf 15,264.731 K 43 h, beziehungsweise 14,639.283 K 34 h.

An Krankengeldern wurden in den fünf Jahren ausbezahlt: 2,171.459 K 92 h, 1,621.196 K 78 h, 2,140.756 K 58 h, 2,899.017 K 69 h und 8,702.046 K 85 h. Die Gesamtzahl der Erkrankungen (einschließlich der Entbindungen) betrug 56.518, 40.326, 48.258, 68.951 und 105.140; diese hatten 1,291.924, 938.195, 1,189.874, 1,596.500 und 2,396.472 Krankheitstage zur Folge. Die Durchschnittsdauer einer Erkrankung betrug 22,9, 23,3, 24,6, 23,2 und 22,8 Tage.

Der Reservefond belief sich auf 5,761.956 K 04 h zu Ende 1918 gegen 4,556.334 K 03 h zu Ende 1913.

## 6. Genossenschaftsfrankenkassen.

Bei den Gewerbege nossenschaften in Wien bestanden 77 Gehilfen- (Hilfsarbeiter-) Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingsfrankenkassen belief sich auf 51.

## 7. Registrierte Hilfskassen.

Im Wiener Gemeindegebiet bestanden 35 registrierte Hilfskassen.

## 8. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden in der Berichtszeit 2171 krankenversicherungspflichtige Personen, die bei 67 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Die Zahl der von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), die zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 im Krankheitsfall ihren vollen Lohn für die Dauer der Erkrankung durch 20, beziehungsweise 26 Wochen erhalten und durch die städtischen Amtsärzte unentgeltlich behandelt werden, belief sich auf 13.879 Personen.

Bezüglich der in der Berichtszeit erlassenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in Krankenversicherungsangelegenheiten wird auf die amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern, betreffend die Kranken- und die Unfallversicherung der Arbeiter, verwiesen.

## B. Arbeiterfürsorgeamt der Stadt Wien.

Das Arbeiterfürsorgeamt der Stadt Wien ist aus dem städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamte hervorgegangen. Sein wichtigster Geschäftszweig ist der *Arbeitsnachweis*, der die Aufgabe hat, Arbeits-, Lehr- und Dienstplätze in Wien und nach auswärts zu vermitteln. Die Vermittlung erfolgt für Arbeitgeber sowie für Arbeit- und Dienstfuchende vollkommen kostenlos; die Dienstgeber haben eine Einschreibgebühr von 50 h zu entrichten. Ferner wurden für jene Genossenschaften, welche die Arbeitsvermittlung auf Grund der Gewerbeordnung dem städtischen Arbeitsnachweis übertrugen und für die eigene Abteilungen eingerichtet werden mußten, Regiekostenbeiträge festgesetzt. Das Amtspersonal bestand am Schluß der Berichtszeit: aus einem Amtsvorstand (mit dem Titel Direktor), einem Vorstandstellvertreter (mit dem Titel Vize-direktor), aus 15 Vermittlungsbeamten, 75 männlichen und weiblichen Kanzlisten und Diurnisten, 15 Amtsdienern und 55 provisorisch aufgenommenen Kanzleihilfskräften, sowie 5 Dienern, die bei den Zahlstellen und im Arbeitslosenamt selbst verwendet werden. Außerdem wurden dem Arbeitslosenamt vom Magistrat Hilfskräfte zugewiesen.

Das Amt umfaßte zu Ende der Berichtszeit 13 Abteilungen für die Arbeitsvermittlung, wovon 9 in der Amtszentrale und 4 anderweitig untergebracht waren, ferner 22 Dienstvermittlungsstellen (darunter eine für das höher qualifizierte Dienstpersonal) in den einzelnen Bezirken. Die Dienstvermittlungsstellen sind seit dem Jahre 1917 zugleich Wohnungsnachweisstellen.

Mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 4. Mai 1917 wurde das Arbeits- und Dienstvermittlungsamte zu einem Arbeiterfürsorgeamt ausgestaltet, dem außer der Arbeits-, Lehrstellen- und Dienstvermittlung auch noch alle auf die Fürsorge für Privatbeamte, Handelsangestellte, Arbeiter und Dienstpersonen bezughabenden Angelegenheiten, wie Arbeitslosenfürsorge, Notstandsarbeiten usw., jedoch mit Ausschluß der Kranken- und Unfallfürsorge zugewiesen wurden.

Mit dem Stadtratsbeschuß vom 14. Dezember 1917 wurde der Abteilung für gewerbliche Frauenarbeit eine Fürsorge- und Berufsberatungsstelle angegliedert, die insbesondere bei der Vermittlung von Hilfskräften für den Heeresdienst Ersprießliches leistete.

Zur Ausbildung von Arbeitsnachweisbeamten und zur Fortbildung der bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehenden Angestellten des Arbeiterfürsorgeamtes veranstaltete die Direktion von Oktober bis November 1917, von März bis Mai und von Juni bis Juli 1918 Kurse, die zahlreich besucht waren und durchwegs gute Erfolge aufwiesen.

Mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 10. April 1918 wurde zur Beaufsichtigung der unparteiischen Geschäftsführung des Arbeitsnachweises der Stadt Wien ein paritätischer Ausschuß, bestehend aus 24 Mitgliedern und 12 Ersatzmännern, eingesetzt. 8 Mitglieder und 4 Ersatzmänner dieses Ausschusses

werden aus der Mitte des Gemeinderates auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates gewählt. 16 Mitglieder und 8 Ersatzmänner ernannt der Bürgermeister mit dreijähriger Mandatsdauer über Vorschlag der in Wien bestehenden größeren Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und jener Genossenschaften, für die im Arbeitsnachweis eigene Abteilungen errichtet wurden und die hiefür auch Regiekostenbeiträge leisten.

Im November 1918 wurde der Arbeitsnachweis der Stadt Wien anlässlich der Durchführung der staatlichen Arbeitslosenunterstützung als **Arbeitslosenamt** für Kaffeehausangestellte, Hilfsarbeiter, Arbeiter in freien Berufen und für einige sonstige Berufsgruppen bestimmt.

Mit Rücksicht auf die ungünstigen Lokalverhältnisse im Arbeiterfürsorgeamt wurden im Frühjahr 1919 die großen Saallokaleitäten der Wimbergerschen Realität, VII, Kenyongasse 25, und die Parterreräume des Hauses, VII, Neubaugürtel 32, zugemietet.

Im Mai 1919 übernahm das städtische Amt die Arbeitsvermittlung der Genossenschaft der Gastwirte. Die Vermittlung verblieb in den Lokalen VI, Kahlgasse 1. In einen Teil der Räume wurde auch die Vermittlung für das Kaffeehauspersonal und Hotelgewerbe verlegt.

Der Krieg hat auch die Tätigkeit des Arbeitsnachweises der Stadt Wien wesentlich beeinflusst. Gleich mit Kriegsausbruch trat eine Arbeitslosigkeit im großen Umfang ein; doch besserte sich bald die Lage des Arbeitsmarktes. Im Laufe der Zeit wurde sogar in den wichtigsten Berufszweigen ein ziemlicher Mangel an Arbeitskräften fühlbar. Der Zusammenbruch hatte neuerlich ein unheimliches Anschwellen der Zahl der Arbeitslosen in allen Zweigen der Industrie und des Gewerbes zur Folge, so daß sich der Staat im November 1918 zur Einleitung einer Unterstützungsaktion auf breitester Grundlage entschließen mußte. Die staatliche Unterstützung wurde ergänzt durch Zuschüsse, welche die Gemeinde Wien aus eigenen Mitteln gab. Zunächst wurde mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 27. Februar 1919 Familienerhalter, die im Genuß einer staatlichen Arbeitslosenunterstützung und von Familienzulagen stehen, ein Zuschuß von täglich 3 K aus Gemeindemitteln bewilligt. Mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 8. Mai 1919 wurde dann ein weiterer Zuschuß von 1 K täglich für jede staatliche Familienzulage und ein Zuschuß von 1 K täglich zur staatlichen Arbeitslosenunterstützung für männliche Arbeitslose über 18 Jahre, soweit sie nicht im Familienverband leben, zuerkannt. Schließlich wurde mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 28. Juni 1919 ausgesprochen, daß der Zuschuß an männliche Arbeitslose über 18 Jahre in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch dann bewilligt werden kann, wenn sie im Familienverband leben. Die Arbeitslosigkeit erreichte in Wien ihren Höhepunkt im Mai 1919 mit 131.500 Personen.

Es betrug im Jahre 1914, beziehungsweise 1918, beziehungsweise im I. Halbjahr 1919 die Zahl der im städtischen Amte vorgemerkten **Stellenangebote** 181.038, 88.696 und 54.370, der **Stellengesuche** 218.544, 93.936 und 123.701 und der **Vermittlungen** 165.225, 48.308 und 34.035.

Die Zahl der beim Arbeitslosenamt der Stadt Wien in Unterstützung stehenden Arbeitslosen betrug Ende Dezember 1918 11.812, Ende Juni 1919 42.152.

Nähere Angaben über die Tätigkeit des Amtes sind in dem jährlich erscheinenden Geschäftsbericht dieses Amtes und im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien enthalten.

### C. Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

Die Aufwendungen, welche die Gemeinde Wien in den Jahren 1914 bis einschließlich 1918 für die Zwecke der Kranken- und Unfallfürsorge machte, beliefen sich im Jahre 1914 auf 1.001.783 K 56 h (hievon für die Krankenfürsorge 554.281 K 74 h und für die Unfallfürsorge 447.501 K 82 h), im Jahre 1915 auf 894.452 K 84 h (Krankenfürsorge 454.240 K 72 h, Unfallfürsorge 440.212 K 12 h), im Jahre 1916 auf 905.427 K 04 h (Krankenfürsorge 459.105 K 26 h und Unfallfürsorge 446.321 K 78 h), im Jahre 1917 auf 1.282.830 K 81 h (Krankenfürsorge 800.867 K 22 h und Unfallfürsorge 481.963 K 59 h) und im Jahre 1918 auf 1.668.692 K 85 h (Krankenfürsorge 1.105.548 K 44 h und Unfallfürsorge 563.144 K 41 h).

Die Krankenstandsverhältnisse im Jahre 1914 hatten sich gegenüber dem Jahre 1913, in welchem die Kosten der Krankenfürsorge sich auf 589.627 K 67 h beliefen, ziemlich gebessert, so daß ein Mindererfordernis dem Vorjahr gegenüber sich ergab. Auch im Jahre 1915 war infolge zahlreicher Einberufungen städtischer Bediensteter zur Kriegsdienstleistung und der dadurch hervorgerufenen Herabminderung des Vollarbeiterstandes sowie teils auch infolge der wesentlichen Besserung der Krankenstandsverhältnisse dem Vorjahr gegenüber ein abermaliges Mindererfordernis zu verzeichnen, während im Jahre 1916, obwohl der Arbeiterstand durch neuerliche Einberufungen von städtischen Bediensteten weiter sank, infolge der nachteiligen Rückwirkungen des Krieges dem Jahre 1915 gegenüber ein Mehrerfordernis sich ergab; das Verwaltungsjahr 1917 endlich erforderte infolge der immer fühlbarer gewordenen nachteiligen Rückwirkungen des Krieges, sowie infolge der im Jahre 1917 anlässlich der Novellierung des Krankenversicherungsgesetzes vom Gemeinderat verfügten Erweiterung der städtischen Krankenfürsorge ein bedeutendes Mehrerfordernis, das sich im Jahre 1918 wegen Häufung der Krankheiten infolge Unterernährung, Grippeepidemie und Tuberkulose noch wesentlich erhöhte.

Die Kosten der Unfallfürsorge erfuhren in den fünf Jahren eine, wenn auch geringe Steigerung, da die Zahl der Rentner sich fast von Jahr zu Jahr erhöhte; diese Steigerung dürfte auch künftighin bis zu jenem Zeitpunkt fort-dauern, in dem die Kosten für neu zuwachsende Renten durch jene der in Abfall kommenden Renten aufgewogen werden.

#### a) Städtische Krankenfürsorge.

Diese seit 1. Juni 1899 in Wirksamkeit stehende Fürsorgeeinrichtung beruht auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 22. Juli 1898, 3. März 1899, 2. Juni 1899, 17. September 1901, 10. Juli 1906, 3. Juli 1908 und 4. Mai 1917.

Sie erstreckt sich auf alle nicht definitiven Arbeiter und Bediensteten der Gemeinde Wien und deren Unternehmungen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen der Versicherungspflicht im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes unterliegen oder nicht.

Die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Stellwagenunternehmungen sind, da für diese Betriebe je eine eigene Betriebskrankenkasse besteht, hievon ausgenommen, ebenso die Bediensteten des städtischen Lagerhauses und der außerhalb Wien gelegenen Gemeindebetriebe, die, insofern sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, bei der Wiener, beziehungsweise bei der zuständigen auswärtigen Bezirkskrankenkasse für den Krankheitsfall versichert sind. Auf die Arbeiter und Bediensteten des städtischen Brauhauses in Rannersdorf finden jedoch die Bestimmungen über die städtische Krankenfürsorge Anwendung, trotzdem dieser Betrieb außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegen ist. Die in die Krankenfürsorge einbezogenen städtischen Bediensteten hatten ursprünglich im Erkrankungsfall Anspruch auf Fortbezug des vollen Lohnes bis zur Maximaldauer von 20 Wochen, nach Ablauf dieser 20 Wochen nach Maßgabe der bei der Gemeinde vollstreckten Dienstzeit, und zwar nach zwei-, beziehungsweise fünf- oder zehnjähriger Dienstzeit noch weiteren Anspruch auf den Fortbezug des halben Lohnes durch weitere 6, beziehungsweise 12 oder 32 Wochen, die weiblichen Bediensteten im Falle ihrer Niederkunft auf eine Wöchnerinnenunterstützung in der Höhe des vollen Lohnes durch 28 Tage. Infolge der durch die Novellierung des Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1917 (kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 6) mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 4. Mai 1917 verfügten Erweiterung der Krankenfürsorge wurde der Fortbezug des vollen Lohnes im Erkrankungsfall auf 26 Wochen ausgedehnt und nach Ablauf dieser 26 Wochen nach Maßgabe der vollstreckten Dienstzeit bei der Gemeinde, und zwar nach fünf-, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit noch weiter der Fortbezug des halben Lohnes durch 13, beziehungsweise 26 Wochen gewährleistet; ferner haben diese Bediensteten, wenn sie in Wien wohnhaft sind, die nicht versicherungspflichtigen nur nach mindestens 30tägiger ununterbrochener Verwendung im städtischen Dienste Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung durch die städtischen Ärzte und auf den Bezug der nötigen therapeutischen Behelfe.

Wöchnerinnen erhalten beim normalen Verlauf des Wochenbettes, insofern sie sich der Lohnarbeit enthalten, die Krankenunterstützung auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft und weiters, im Falle sie ihre Kinder selbst stillen, eine Unterstützung in der Höhe des halben Lohnes bis zum Ablauf der 12. Woche nach ihrer Niederkunft (Stillprämien).

Im Falle des Ablebens eines der Krankenfürsorge unterstehenden Bediensteten leistete die Gemeinde Wien bis zum 8. April 1917 den Hinterbliebenen einen Begräbniskostenbeitrag in der Höhe von 60 K; infolge der Novellierung des Krankenversicherungsgesetzes jedoch ist seit 9. April 1917 den Hinterbliebenen ein Begräbnisgeld, das mit dem Dreißigfachen des als Krankenunterstützung gewährleisteten täglichen Lohnbezuges des Verstorbenen, mindestens jedoch mit 60 K und höchstens mit 270 K festgesetzt wurde, gewährleistet, auch dann, wenn der Krankenunterstützungsanspruch des Arbeiters (Bediensteten) nicht seit mehr als einem halben Jahre erschöpft ist und wenn letzterer nicht inzwischen anderweitig ein Arbeits- oder Dienstverhältnis eingegangen ist.

Die Gesamtauslagen der Krankenversicherung werden ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten, ohne daß von den Bediensteten irgendein Beitrag geleistet wird.

## 1. Krankenfürsorge hinsichtlich der dem Magistrat unterstehenden Betriebe mit Ausschluß der städtischen Unternehmungen.

Die Krankenfürsorge umfaßte im Jahre 1914 insgesamt 13.713 Personen = 9649 Vollarbeiter, im Jahre 1915 12.233 Personen = 8582 Vollarbeiter, im Jahre 1916 11.757 Personen = 8935 Vollarbeiter, im Jahre 1917 12.479 Personen = 9588 Vollarbeiter und im Jahre 1918 11.497 Personen = 9629 Vollarbeiter. Die Zahl der Vollarbeiter ist die Zahl jener Arbeiter, die erforderlich gewesen wäre, wenn kein Wechsel unter den Bediensteten stattgefunden hätte und wenn immer dieselben Personen während des ganzen Jahres in Arbeit gestanden wären.

Unter diesen Bediensteten ereigneten sich im Jahre 1914 3926 Erkrankungen mit zusammen 105.532 Krankheitstagen, im Jahre 1915 3004 Erkrankungen mit zusammen 90.847 Krankheitstagen, im Jahre 1916 2735 Erkrankungen mit zusammen 95.101 Krankheitstagen, im Jahre 1917 4356 Erkrankungen mit zusammen 164.677 Krankheitstagen und im Jahre 1918 5876 Erkrankungen mit zusammen 200.768 Krankheitstagen.

Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug im Jahre 1914: 26 bis 27 Tage, 1915: 30 bis 31 Tage, 1916: 34 bis 35 Tage, 1917: 37 bis 38 Tage und im Jahre 1918: 34 bis 35 Tage.

In allen Jahren zeigte sich, daß die weitaus größte Zahl der Erkrankungen und Krankheitstage sich auf die fünf größten Krankheitsgruppen, und zwar die Infektionskrankheiten, die Erkrankung des Blutes, Krankheiten der Atmungsorgane, ferner der Verdauungsorgane und auf Verletzungen verteilte.

Sterbefälle waren 127, 168, 182, 256 und 260 zu verzeichnen.

Die häufigste Todesursache war stets die Lungentuberkulose.

Die auf einen Krankheitsfall entfallenden Kosten betrugen, abgesehen von der Bewertung der den Erkrankten unentgeltlich beigegebenen ärztlichen Behandlung, in der Berichtszeit 87 K 92 h, 93 K 92 h, 107 K 41 h, 125 K 36 h und 122 K 06 h; die Kosten eines Krankheitstages beliefen sich auf 3 K 27 h, 3 K 11 h, 3 K 09 h, 3 K 32 h und 3 K 57 h. Die stetige Erhöhung dieser Einheitswerte ist auf die sich immer steigende Ungunst der gesundheitlichen Verhältnisse, zum Teil auch auf Lohnaufbesserungen zurückzuführen.

## 2. Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes des städtischen Gaswerkes.

Der Personalstand betrug im Jahre 1914 3386 Personen = 2234 Vollarbeiter, im Jahre 1915 2382 Personen = 1587 Vollarbeiter, im Jahre 1916 1616 Personen = 1375 Vollarbeiter, im Jahre 1917 1750 Personen = 1525 Vollarbeiter und im Jahre 1918 2281 Personen = 1663 Vollarbeiter.

Krankheitsfälle wurden 752, 455, 344, 463 und 784 mit 22.934, 16.984, 14.793, 22.433 und 32.677 Krankheitstagen gezählt; die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 30 bis 31, 37 bis 38, 43 bis 44, 48 bis 49 und 41 bis 42 Tage.

Unter den Erkrankungen waren am meisten vertreten die oberwähnten fünf großen Krankheitsgruppen.

Sterbefälle ereigneten sich 22, 45, 36, 19 und 61.

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 138 K 97 h, 176 K 69 h, 202 K 93 h, 259 K 98 h und 234 K 42 h, die eines Krankheitstages auf 4 K 55 h, 4 K 73 h, 4 K 72 h, 5 K 37 h und 5 K 62 h.

### 3. Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes der städtischen Elektrizitätswerke.

In die städtische Krankenfürsorge waren im Jahre 1914 2286 Personen — 1292 Vollarbeiter, im Jahre 1915 1009 Personen — 784 Vollarbeiter, im Jahre 1916 707 Personen — 645 Vollarbeiter, im Jahre 1917 693 Personen — 638 Vollarbeiter und im Jahre 1918 1424 Personen — 1168 Vollarbeiter einbezogen.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 377, 302, 228, 206 und 373, die der Krankheitstage 9912, 8724, 8297, 9131 und 15.282, der Todesfälle 3, 19, 33, 18 und 23; die durchschnittliche Krankheitsdauer belief sich auf 26 bis 27, 28 bis 29, 36 bis 37, 44 bis 45 und 40 bis 41 Tage. Ein Krankheitsfall kostete 123 K 46 h, 126 K 43 h, 182 K 10 h, 254 K 28 h und 248 K 29 h, ein Krankheitstag 4 K 69 h, 4 K 38 h, 5 K, 5 K 74 h und 6 K 06 h im Durchschnitt. Die hauptsächlichsten Krankheiten betrafen wieder die schon erwähnten Krankheitsgruppen.

### 4. Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes des Brauhauses der Stadt Wien.

In die städtische Krankenfürsorge waren im Jahre 1914 513 Personen — 258 Vollarbeiter, 1915 569 Personen — 226 Vollarbeiter, 1916 380 Personen — 178 Vollarbeiter und im Jahre 1917 194 Personen — 111 Vollarbeiter einbezogen, von denen die meisten in Rannersdorf beschäftigt waren.

Für die Bediensteten in Rannersdorf ist ein eigener Werkarzt bestellt; die in Wien wohnhaften werden von den städtischen Ärzten behandelt.

In diesem Betrieb wurden in den Jahren 1914 bis einschließlich 1918 im ganzen 247, 131, 109, 67 und 99 Krankheitsfälle mit 3971, 1950, 1390, 1534 und 2319 Krankheitstagen gezählt. Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug 16 bis 17, 14 bis 15, 12 bis 13, 22 bis 23 und 23 bis 24 Tage.

Auch unter den Krankheiten der Brauhausbediensteten sind die fünf großen Krankheitsgruppen in überwiegender Mehrzahl vertreten.

Todesfälle ereigneten sich 4 (1914), 2 (1915), 2 (1917) und 1 (1918); im Jahre 1916 starb kein Bediensteter.

Die Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 72 K 16 h, 73 K 70 h, 52 K 40 h, 104 K 32 h und 97 K 85 h, die eines Krankheitstages auf 4 K 48 h, 4 K 95 h, 4 K 11 h, 4 K 55 h und 4 K 18 h.

### 5. Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes der städtischen Leichenbestattung.

Hier sind die ständig Verwendeten und die fallweise Beschäftigten zu unterscheiden.

Das letztere Personal muß außer Betracht bleiben, da wegen des großen Wechsels und der nur wenige Stunden währenden Beschäftigung zweckdienlich Daten nicht gesammelt werden konnten.

Der Normalstand der ständig Verwendeten betrug im Jahre 1914 345 Bedienstete — 279 Vollarbeiter, 1915 560 Bedienstete — 325 Vollarbeiter, 1916 595 Bedienstete — 350 Vollarbeiter, 1917 521 Bedienstete — 365 Vollarbeiter und 1918 576 Bedienstete — 421 Vollarbeiter.

Es ereigneten sich 194, 171, 129, 188 und 254 Krankheitsfälle mit 4858, 5156, 5389, 8084 und 10.397 Krankheitstagen; die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug daher 25 bis 26, 30 bis 31, 41 bis 42, 42 bis 43 und 40 bis 41 Tage.

Auch unter den Angestellten der städtischen Leichenbestattung sind die fünf großen Krankheitsgruppen vorherrschend.

Todesfälle sind 8, 8, 9, 10 und 19 zu verzeichnen.

Ein Krankheitsfall stellte sich auf 85 K 46 h, 113 K 66 h, 134 K 65 h, 164 K 35 h und 155 K 87 h, ein Krankheitstag auf 3 K 41 h, 3 K 77 h, 3 K 22 h, 3 K 84 h und 3 K 81 h.

#### 6. Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes des städtischen Jubiläumshospitals im XIII. Bezirk.

Der Personalstand war im Jahre 1914 364 Personen — 227 Vollarbeiter, 1915 434 Personen — 265 Vollarbeiter, 1916 484 Personen — 301 Vollarbeiter, 1917 578 Personen — 395 Vollarbeiter und 1918 579 Personen — 487 Vollarbeiter.

Die Zahl der Erkrankungen betrug 125, 106, 110, 125 und 188, die der Krankheitstage 3911, 3284, 3645, 5818 und 4939, die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung 31 bis 32, 30 bis 31, 33 bis 34, 46 bis 47 und 26 bis 27 Tage.

Unter den Erkrankungen in den fünf Jahren erschienen wieder die fünf erwähnten Krankheitsgruppen besonders beachtenswert.

Todesfälle waren 1, 3, 1, 2 und 6 zu verzeichnen.

Die Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 97 K 76 h, 93 K 54 h, 138 K 72 h, 117 K 91 h und 88 K 45 h, die eines Krankheitstages auf 3 K 12 h, 3 K 02 h, 4 K 19 h, 2 K 53 h und 3 K 37 h.

#### Gesamtübersicht über die Ergebnisse der städtischen Krankenfürsorge in den Jahren 1914 bis 1918.

Die Krankenfürsorge umfaßte im ganzen Jahr 1914 20.607 Personen — 13.933 Vollarbeiter, 1915 17.187 Personen — 11.769 Vollarbeiter, 1916 15.549 Personen — 11.794 Vollarbeiter, 1917 16.215 Personen — 12.622 Vollarbeiter und 1918 16.633 Personen — 13.531 Vollarbeiter.

Unter diesen Bediensteten ereigneten sich in den Berichtsjahren zusammen 5621, 4169, 3655, 5405 und 7574 Erkrankungen mit 151.118, 126.945, 128.615, 211.647 und 266.382 Krankheitstagen. Die nach dem Gesamtdurchschnitt ermittelte Dauer einer Erkrankung betrug 26 bis 27, 30 bis 31, 35 bis 36, 39 bis 40 und 35 bis 36 Tage.

Es starben 165, 245, 261, 307 und 370 der Krankenfürsorge unterstehende Personen, davon 47, 66, 70, 89 und 98 an Tuberkulose.

Die Kosten eines Krankheitsfalles berechneten sich durchschnittlich auf 96 K 58 h, 105 K 47 h, 121 K 33 h, 142 K 73 h und 139 K 89 h, die eines Krankheitstages auf 3 K 59 h, 3 K 46 h, 3 K 45 h, 3 K 65 h und 3 K 98 h.

Von den sieben den Dienst als Revisoren für die städtische Kranken- und Unfallfürsorge versehenen Personen wurden alljährlich tausende Krankenkontrollen vorgenommen und waren weiters zahlreiche Erhebungen zur Feststellung der Krankengeldansprüche vorzunehmen.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. März 1912 wurde ein chefärztlicher Kontrolldienst für die städtische Kranken- und Unfallfürsorge errichtet. Dem Chefarzt wurden auf dem Gebiet der Krankenfürsorge 250, 88, 125, 301 und 542 Personen zur Untersuchung vorgeführt.

### b) Städtische Unfallfürsorge.

Diese Fürsorgeeinrichtung beruht auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Juli 1897, 27. September 1897, 7. Februar 1899, 28. Oktober 1902 und 24. Oktober 1917 und umfaßt sämtliche nicht definitiv angestellte Gemeindebedienstete einschließlich jener der Gemeindeunternehmungen und der außerhalb Wiens gelegenen Betriebe.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. Oktober 1917 wurden die nach den bisherigen Bestimmungen über die Unfallfürsorge für die städtischen Bediensteten von der Gemeinde Wien übernommenen Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. August 1917, R. G. Bl. Nr. 363, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter, erweitert.

Diese Personen haben auch dann Anspruch auf eine Unfallentschädigung, wenn der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, nicht den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes unterliegt, wenn nur der Unfall in Ausübung des Dienstes — beim Betrieb — erfolgt ist.

Die Leistungen, die aus dem Titel der Unfallfürsorge gewährt werden, entsprechen den Bestimmungen der Gesetze vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, und vom 21. August 1917, R. G. Bl. Nr. 363. Eine Besonderheit bezüglich der Entschädigung der Unfälle besteht für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, die zufolge des Stadtratsbeschlusses vom 27. August 1902 in die städtische Unfallfürsorge einbezogen sind. Sofern es sich nämlich um die Entschädigung von Unfällen handelt, die durch eine Ereignung im Verkehr herbeigeführt wurden, wird im Sinne des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, dem Verletzten die gebührende Rente um die Hälfte und im Falle eines aus der Verletzung sich ergebenden dauernden Siechtums bis zu 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes erhöht; im Sinne des vorangeführten Gesetzes ist auch bei diesen Unfällen die allfällige Hinterbliebenenrente um zwei Drittel zu erhöhen.

Die Unfallentschädigungen werden ausschließlich aus dem Gemeindevermögen — ohne Beitrag der in Betracht kommenden Personen — geleistet.

Die Unfallfürsorge erstreckte sich im Jahre 1914 auf 24.055, im Jahre 1915 auf 21.978, im Jahre 1916 auf 23.559, im Jahre 1917 auf 25.799 und im Jahre 1918 auf 27.773 Bedienstete (Vollarbeiter).

Hievon entfielen im Jahre 1918 auf die städtischen Straßenbahnen 11.201, Gaswerke 1752, Elektrizitätswerke 2218, Lagerhäuser 1125, das Brauhaus 163, die Leichenbestattung 421, Stellwagenunternehmung 319, Steinbrücke 387, Feuerwehr 383 und die sonstigen Gemeindebetriebe 9804 Personen.

Unfallstatistik. Unter der angeführten Zahl von Gemeindebediensteten ereigneten sich in den Jahren 1914 bis 1918 insgesamt 2424, 2093, 2233, 2540 und 2473 Betriebsunfälle; davon betrafen Bedienstete der Straßenbahnen 1514, 1384, 1751, 1964 und 1850; der Gaswerke 221, 173, 70, 103 und 190; der Elektrizitätswerke 52, 35, 34, 35 und 42; der Lagerhäuser 44, 48, 28, 59 und 76; des Brauhauses 56, 5, 5, 7 und 2; der Stellwagenunternehmung 85, 77, 105, 66 und 29; der Leichenbestattung 32, 3, 3, 4 und 8 und der übrigen Gemeindebetriebe 420, 368, 237, 302 und 276 Unfälle.

Die verhältnismäßig hohe Zahl der bezeichneten Unfälle ist darauf zurückzuführen, daß sämtliche städtische Bedienstete, besonders die der Straßenbahnen, Stellwagenunternehmung und Gas- und Elektrizitätswerke den Auftrag haben, jede (selbst die geringste) Verletzung auch dann, wenn gar keine Dienstunterbrechung eintritt, anzuzeigen.

Zur Zuerkennung einer Rente führten in den Berichtsjahren 1914 bis 1918 insgesamt 144, 128, 186, 168 und 175 Unfälle.

Die übrigen Unfälle blieben für eine Rentenbemessung außer Betracht, da die Verletzten überhaupt nicht oder nicht über 28 Tage im Krankenstand infolge des erlittenen Unfalles geführt wurden.

Die verhältnismäßig größte Zahl der Verunglückten war wie stets auf Quetschungen zurückzuführen.

In 7, 4, 6, 1 und 5 Fällen hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, beziehungsweise wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen der Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfall als bestehend angenommen.

Die Zahl der Rentner betrug zu Ende der Jahre 1914, 1915, 1916, 1917 und 1918 insgesamt 930, 948, 988, 971 und 989, von denen 10, 6, 22, 18 und 17 eine Heilverfahrensrente, 138, 98, 72, 88 und 98 eine vorübergehende, 569, 626, 677, 656 und 664 eine dauernde Rente und 213, 218, 217, 209 und 210 eine Hinterbliebenenrente bezogen.

Die Jahresbeträge der diesen Personen zuerkannten Renten beliefen sich auf 326.283 K 50 h, 356.917 K 88 h, 386.385 K 80 h, 378.268 K 36 h und 382.662 K 20 h.

Den Rentnern sind vom Magistrat auf Grund der mit dem Stadtratsbeschluß vom 16. August 1917 erteilten Ermächtigung, während der Kriegsdauer den in Not geratenen Unfallrentnern und im Bezug von Renten stehenden Hinterbliebenen nach unfallverletzten städtischen Arbeitern (Bediensteten) und nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit Aushilfen bis zum Betrag von 200 K zu gewähren, fallweise derartige Aushilfen bewilligt worden.

Durch den Chefarzt für die städtische Kranken- und Unfallfürsorge sind in den Berichtsjahren 654, 637, 604, 661 und 711 Untersuchungen behufs Feststellung der allfälligen Einbuße der Erwerbsfähigkeit infolge eines Unfalles vorgenommen worden.

Nähere Angaben über die städtische Kranken- und Unfallfürsorge sind in den gedruckten Jahresberichten über das Ergebnis dieser Fürsorge enthalten.

#### D. Hausgehilfenkrankenkasse.

Der Beitritt zu dieser von der Gemeinde unter ihrer ausschließlichen Haftung und Verwaltung errichteten Krankenkasse ist ein freiwilliger.

Die Hausgehilfenfrankenkasse übernimmt nach den Bestimmungen der mit den Dekreten der n.-ö. Statthalterei vom 9. November 1864 und vom 6. April 1871 genehmigten Statuten, beziehungsweise der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12. Dezember 1911 und 28. Oktober 1913 die Zahlung der Verpflegskosten für jene Hausgehilfen, die in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten (und zwar im Jubiläumsspital der Stadt Wien im XIII. Bezirk und in den Anstalten des Krankenanstaltenfonds, ferner im Elisabethspital im III. Bezirk, im Jubiläumsspital des Kaiser-Franz-Josef-Ambulatoriums im VI. Bezirk, im Spital der Barmherzigen Schwestern im VI. Bezirk, in der allgemeinen Poliklinik im IX. Bezirk, im Diakonissenkrankenhaus im XVIII. Bezirk, im Spital der Wiener israelitischen Kultusgemeinde (Rothschild-Stiftung) im XVIII. Bezirk und im Krankenhaus der Wiener Kaufmannschaft im XIX. Bezirk) oder bei vorübergehendem Aufenthalt der Dienstgeber oder Hausgehilfen außerhalb Wiens in anderen öffentlichen Spitälern Österreichs verpflegt werden, für die im § 18 der Gesindeordnung vom 28. Oktober 1911, L. G.- und B. M. Nr. 125, festgesetzte Dauer, und zwar bis zu vier Wochen, beziehungsweise, falls das Dienstverhältnis noch nicht vier Wochen besteht, bis zu 14 Tagen.

Der Dienstgeber hat nur anzumelden, wie viele Hausgehilfen und in welcher Diensteseigenschaft er sie verwendet, und zugleich für jeden die festgesetzte Jahresgebühr zu entrichten. Die Versicherung gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entrichtet worden ist, doch gilt eine abgelaufene Versicherung, wenn die Gebühr für das nächste Jahr noch im Monat Jänner entrichtet wird, als ununterbrochen fortgesetzt.

Für neu angemeldete Hausgehilfen übernimmt die Krankenkasse erst die 14 Tage nach Entrichtung der Gebühr auflaufenden Spitalverpflegskosten.

Wenn ein Hausgehilfe nachweisbar schon zur Zeit seiner Anmeldung erkrankt war, werden die für diese Erkrankung auflaufenden Spitalverpflegskosten von der Hausgehilfenfrankenkasse nicht übernommen.

Die Zahl der bei der städtischen Hausgehilfenfrankenkasse ganzjährig versicherten Hausgehilfen betrug in den Verwaltungsjahren 1914 (umfassend die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914) 99.125, 1915 (umfassend die Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915) 79.409, 1916 (umfassend die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916) 76.175, 1917 (umfassend die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1917) 75.967, 1918 (umfassend die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 30. September 1918) 79.780 und 1919 (umfassend die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 30. September 1919) 79.207.

Die Verpflegsgebühr III. Klasse in den Wiener Spitälern betrug bis 30. Juni 1916 pro Kopf und Tag 3 K 20 h, vom 1. Juli 1916 an wurde sie auf 4 K 30 h (vom 1. März 1917 an mit 25% Zuschuß) und vom 1. Juni 1919 an auf 12 K erhöht.

Als jährliche Versicherungsprämie für die Hausgehilfenfrankenkasse wurde in der Berichtszeit der Betrag von 3 K, seit 1. Jänner 1919 von 5 K für jeden ganzjährig versicherten Hausgehilfen und von 20 h für die Ausfertigung eines Krankenkassenbüchels eingehoben.

Der Vermögensstand der Hausgehilfenfrankenkasse betrug am 30. September 1919 an Bargeld 6998 K 02 h, an Wertpapieren 316.066 K 51 h und an Spareinlagen 220.422 K 39 h.

## E. Pensionsversicherung.

Gegen die Entscheidungen der Pensionsanstalt für Privatangestellte, Landesstelle Wien, bezüglich der Versicherungspflicht von Angestellten wurden in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 insgesamt 5367 Einsprüche eingebracht, wovon 867 auf Dienstnehmer und 4501 auf Dienstgeber und zirka 89% auf Wien entfallen.

Die Zahl der am 30. Juni 1919 versicherten Dienstgeber betrug 7743 mit 48.157 Angestellten.

Bezüglich der Geschäftsgebarung der Landesstelle Wien der Deutschösterreichischen Pensionsanstalt für Angestellte wird folgendes bemerkt:

	Kronen
Prämienrückstand einschließlich Verzugszinsen am 1. Jänner 1914 . . . . .	5,714.217'59
Vorschreibung in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 . . . . .	60,876.249'96
Zusammen . . . . .	66,590.467'55
In der gleichen Periode gezahlt . . . . .	65,856.613'75
Rückstand am 30. Juni 1919 . . . . .	733.853'80

Vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 wurden ausbezahlt:

	Kronen
an 821 Abfertigungen . . . . .	859.820'—
„ 203 Invaliditätsrenten . . . . .	180.217'98
„ 952 Witwenrenten . . . . .	490.923'29
„ 1115 Erziehungsbeiträge . . . . .	289.035'19

Die Zahl der gemäß §§ 81 bis 83 des Pensionsversicherungsgesetzes bei den magistratischen Bezirksämtern in der Berichtszeit eingeleiteten Strafamtshandlungen betrug 268.

## F. Wohnungsfürsorge.

### 1. Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit (Erbbaurecht-Bestellungen).

Gemäß dem mit der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau in Wien getroffenen Abkommen wurde im Jänner 1914 die Offertverhandlung über die Vergebung der Bauarbeiten für die Anlage von Lagerräumen, Werkstätten und Kleinwohnungen auf den Gründen des Freihauses im IV. Bezirk durchgeführt. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 27. Jänner 1914 wurden die Arbeiten für den auf Rechnung der Gemeinde Wien auszuführenden Unterbau um die Pauschalsumme von 426.973 K der Allgemeinen österreichischen Bau-gesellschaft als Bestbieterin übertragen, die auch für Rechnung der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau in Wien den Oberbau ausführte.

Mit dem Bau wurde am 1. Februar 1914 begonnen. Die für Ende Oktober des gleichen Jahres in Aussicht genommene Fertigstellung verzögerte sich infolge der durch die Kriegsereignisse eingetretenen Schwierigkeiten, jedoch nur bis zum 22. Jänner 1915, an welchem Tage die Benützungsbewilligung für alle Teile des Bauwerkes erteilt wurde.

Von der zur Verfügung gestandenen Grundfläche im Ausmaß von rund 2400 m<sup>2</sup> wurden 1518 m<sup>2</sup> verbaut und 882 m<sup>2</sup> für die Anlage von drei in Verbindung stehenden Haushöfen verwendet.

Das Gebäude besitzt außer dem Kellergeschoß und Tiefparterre sechs Wohn-geschosse und den Dachstoß und enthält fünf straßenseitig zugängliche Stiegen-häuser und eine Durchfahrt in den Haupthof.

Die im Kellergeschoß eingerichteten 39 Lagerräume (im Ausmaß von 21'36 bis 75'29 m<sup>2</sup>) liegen an 4 m breiten Gängen, die durch Rampen und durch zwei Stiegenabgänge zugänglich sind.

Das Kellergeschoß ist als Pfeilerbau in Eisenbeton mit Eisenbetondecken ausgeführt.

Die im Tiefparterre geschaffenen Räumlichkeiten sind für 22 Werkstätten, beziehungsweise Verkaufslokale im Ausmaß von 15'41 bis 87'16 m<sup>2</sup> angelegt.

In den Wohn-geschossen sind insgesamt 125 Kleinwohnungen, von denen die größten aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche und Zubehör, die kleinsten aus Kabinett und Küche, beziehungsweise aus einem Zimmer bestehen untergebracht.

Die anrechenbare Wohnfläche der einzelnen Wohnungen übersteigt nicht die nach den Wohnungsgesetzen für steuerbegünstigte Wohnungen als zulässig erklärte Fläche von 80 m<sup>2</sup>.

Die Belehnung des Baurechtes und des Oberbaues erfolgte durch die städtische Versicherungsanstalt in Wien unter Bürgschaft der Gemeinde Wien mit dem Betrag von 756.000 K zu 4¼ %.

Die Mietzinse, die von der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Klein-wohnungsbau in Wien im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien derart fest-zusetzen waren, daß sie nicht mehr als eine 5% ige Vollverzinsung des aufgewen-deten Eigenkapitals erbringen, bewegen sich weit unter dem in diesem Stadt- viertel üblichen Durchschnitt.

In der ersten Hälfte des Jahres 1914 wurde auch das Wohnhaus der Bau-genossenschaft für Militärzertifikatisten auf der Schmelz im XV. Bezirk fertig-gestellt. Dieses Haus ist ebenfalls auf städtischem, der Genossenschaft in Baurecht verliehenem Grund errichtet worden und enthält 68 Wohnungen, deren Zinse durch günstige Anbote und eine vorsichtige Wirtschaft niedriger bemessen werden konnten als die in der Umgebung üblichen Zinse. Auch bei diesem Hause erfolgte die Belehnung des Baurechtes durch die städtische Versicherungsanstalt, jedoch unter Bürgschaft des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds mit dem Betrag von 414.500 K zu 4¼ %.

Außer diesen beiden Bauten, die auf Erbbaugründen der Gemeinde er-richtet und in der Berichtszeit fertiggestellt wurden, fanden noch mehrere andere Baurechtsbestellungen statt, durch die der Bau von mehreren hundert neuen Kleinwohnungen sichergestellt werden konnte. So wurde mit dem Gemeinderats-beschluß vom 13. Februar 1914 zugunsten der Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Heimat“ an im XV. Bezirk gelegenen Gründen und mit dem Gemeinderats-beschluß vom 7. Juli 1914 der I. Gemeinnützigen Baugesellschaft für Klein-wohnungen an im XII. Bezirk gelegenen Gründen neue Baurechte bestellt.

Bei beiden Baurechtsbestellungen wurde bedungen, daß die Mietzinse unter Beachtung des gemeinnützigen Charakters der Vereinigungen festgesetzt werden und der Genehmigung der Gemeinde bedürfen. Auch wurden die Vereinigungen verpflichtet, bei der Vermietung der Wohnungen Bewerber mit kinderreichen Familien zu bevorzugen. Die I. Gemeinnützige Baugesellschaft für Klein-wohnungen wurde unter anderem auch verpflichtet, 40% der Wohnungen zur

Vermietung an Angestellte der Gemeinde Wien oder ihrer Unternehmungen zur Verfügung zu stellen.

Aber nicht nur Genossenschaften, auch Einzelpersonen haben von dem neuen Institut des Baurechtes gern Gebrauch gemacht, um sich durch die Ersparnis der Grundanschaffung den Bau eines Klein- oder Familienhauses zu ermöglichen. Die zahlreichen im Baumgartner Cottage und in Pöckleinsdorf auf Baurechtsgründen errichteten Ein- und Mehrfamilienhäuser geben Beweis hievon.

## 2. Errichtung des Wohnungsamtes der Stadt Wien.

Während die Wohnungsverhältnisse im Kriege zum Unterschied von anderen Einrichtungen zunächst wenig gelitten hatten und das Angebot von Wohnungen die Nachfrage vorerst noch in genügender Weise übertraf, so war doch schon im dritten Kriegsjahr eine allmähliche Verschlechterung dieses Zustandes zu verzeichnen. Um den nach dem Kriege zu gewärtigenden wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen und einer zu besorgenden Wohnungsnot begegnen zu können, verfügte der Bürgermeister am 8. Dezember 1916 die Errichtung eines Wohnungsamtes der Stadt Wien, dem folgende Geschäfte zugewiesen wurden:

1. Alle Angelegenheiten, die bisher in der Magistratsabteilung III a für städtische Wohnungsfürsorge bearbeitet wurden.

2. Die Wirksamkeit als Zentralstelle bei Durchführung des vom Gemeinderat beschlossenen obligatorischen Wohnungsnachweises sowie als Zentralstelle der Wohnungsaufsicht, falls deren Einführung in Wien vom Gemeinderat beschlossen werden sollte.

3. Überleitung der bestehenden ausnahmsweisen Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens in den normalen Friedensstand, insbesondere auch Behandlung der Fragen der Zinsrückstände und sonstiger Mietzins- und Kündigungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

4. Vorbereitung aller Maßnahmen, die sich für den Fall einer Kleinwohnungsnot als geboten erweisen sollten (zum Beispiel die Frage der Verwendung der Barackenbauten oder sonstiger Notstandswohnungen).

5. Maßnahmen zur Förderung der privaten Bautätigkeit nach dem Kriege, insbesondere für Kleinwohnungen, unter besonderer Berücksichtigung der Kreditfrage.

Zum Vorstand des Wohnungsamtes wurde Magistratsrat Dr. Alois S a g m e i s t e r, der bisherige Vorstand der Magistratsabteilung III a, ernannt.

## 3. Wohnungszählung und Wohnungsnachweis.

Von den Aufgaben, die dem Wohnungsamt zugewiesen wurden, erschienen jene als die dringlichsten, die Klarheit in der Beurteilung der Lage des Wohnungsmarktes bezweckten. Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. November 1913 war mit dem Stichtag vom 20. Mai 1914 bereits eine Wohnungszählung in Wien veranstaltet worden, deren Ergebnisse in der Nummer der „Mitteilungen der statistischen Abteilung des Wiener Magistrats“ vom Juni 1914 veröffentlicht worden waren.

In der Sitzung vom 6. Februar 1917 beschloß der Wiener Gemeinderat, abermals eine Zählung der Wohnungen, Geschäftslokalitäten und Werkstätten

zu veranstalten. Diese Zählung wurde mit dem Stichtag vom 12. April 1917 durchgeführt. Sie diente nicht bloß der Vorbereitung des Wohnungsnachweises, sondern sie sollte auch durch den Vergleich ihrer Ergebnisse mit jenen der unmittelbar vor dem Kriegsausbruch veranstalteten Zählung vom 20. Mai 1914 die Beurteilung der Frage ermöglichen oder doch erleichtern, welchen Einfluß der Krieg auf das Wohnungswesen in Wien ausgeübt hat. Die ausführlichen Ergebnisse dieser Zählung sind in einer vom Wohnungsamt der Stadt Wien herausgegebenen Druckschrift enthalten.

Auf Grund dieser Zählung ist, und zwar zum erstenmal in einer Millionenstadt, ein allgemeiner obligatorischer Wohnungsnachweis eingerichtet worden, dem es nicht in letzter Linie zu danken ist, wenn bis in das Jahr 1918 hinein trotz des immer knapper gewordenen Wohnungsbestandes das Wohnungsbedürfnis halbwegs befriedigt werden konnte.

Bereits im Februar 1914 hatte die damalige Magistratsabteilung für städtische Wohnungsfürsorge über Auftrag des Bürgermeisters an den Gemeinderat einen Bericht über die Errichtung eines allgemeinen Wohnungsnachweises erstattet. Dieser Bericht gelangte auf Grund des Studiums der Organisation und des Geschäftsbetriebes der besten derartigen Einrichtungen in deutschen Städten zu dem Ergebnis, daß der Wohnungsnachweis öffentlich, das heißt nicht nur allen Bevölkerungsschichten leicht zugänglich, sondern auch unter der Autorität der öffentlichen Verwaltung geführt, daß er ferner sich auf alle Wohnungen erstrecken, obligatorisch und zentral organisiert sein müsse.

Auf Grund dieses Berichtes hat der Wiener Gemeinderat in der Sitzung vom 27. März 1914 die Errichtung eines allgemeinen, öffentlichen Wohnungs-, Geschäftslokalitäten- und Werkstättennachweises im Prinzip genehmigt, den Magistrat beauftragt, Vorschläge für die Organisation dieses Nachweises zu erstatten, und an die Regierung die Bitte gerichtet, noch vor Schaffung eines allgemeinen Wohnungsgesetzes die Verpflichtung zur An-, beziehungsweise Abmeldung aller gekündigten oder sonst frei werdenden Wohnungen, Geschäftslokale und Werkstätten durch ein besonderes Landesgesetz festzulegen.

Wiewohl in Durchführung dieses Beschlusses an die Regierung herangetreten wurde, ist weder die erbetene Verfügung noch irgendeine Stellungnahme erfolgt. Da jedoch die Erfahrungen des Krieges, noch mehr aber die Vorsorge für die Zeit nach dem Kriege es dringend wünschenswert machten, unabhängig von Regierungsmaßnahmen zur Durchführung des grundsätzlichen Gemeinderatsbeschlusses zu gelangen, beschloß der Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1917, ohne die von der Regierung seit vielen Jahren in Aussicht gestellte Erlassung des Wohnungsgesetzes abzuwarten, die Errichtung eines Wohnungsnachweises, bei dem auf Grund des Gemeindestatuts für leerstehende Wohnungen die Meldepflicht festgesetzt wurde. Der Gemeinderat verfügte mit diesem Beschluß, daß der Wohnungsnachweis als Unterabteilung des städtischen Wohnungsamtes errichtet wird, der Nachweis für die Vermieter hinsichtlich leerstehender Räumlichkeiten zwangweise (obligatorisch), hinsichtlich gekündigter freiwillig (fakultativ) sowie für Mieter und Vermieter unentgeltlich sei; die Geschäfte des Nachweises wurden in einer Zentrale in den Räumen des Wohnungsamtes und in Filialen, als welche die Bezirksstellen des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes mitverwendet wurden, geführt.

Weiters wurden mit diesem Beschluß die bestehende Auskunftsteil für Sommerwohnungen in Niederösterreich und jene für möblierte Wohnungen, Zimmer, Kabinette usw. dem Wohnungsnachweis angegliedert und die Auflösung der in den Kanzleien der Bezirksvertretungen seit 1902 bestehenden Wohnungsnachweisämter, deren Tätigkeit bisher eine ganz geringe war, mit dem Beginn der Wirksamkeit des allgemeinen Wohnungsnachweises verfügt. Der Wohnungsnachweis, der auf Grund dieses Beschlusses errichtet wurde, ist am 2. Mai 1917 eröffnet worden; er hat seither wenigstens insofern ersprießliche Dienste geleistet, als er ermöglichte, jeweils mit Klarheit die Lage des Wohnungsmarktes überblicken zu können. Dagegen konnte er mit zunehmender Wohnungsnot immer unzulänglicher seiner zweiten Aufgabe gerecht werden, nämlich den Mietlustigen entsprechende Wohnungen und den Vermietern dauernde Mieter zu vermitteln.

#### 4. Mieterschutz und Wohnungsanforderung.

Durch die von der Regierung im Jänner 1917 das erstmal erlassene und im Jänner 1918 abgeänderte Mieterschutzverordnung, die sowohl die Zinssteigerung als auch die Kündigung von Wohnungen nur innerhalb gewisser Grenzen zuläßt, ist es gelungen, im Kriege geregelte Wohnverhältnisse aufrechtzuerhalten und wenigstens die menschlichen Wohnstätten vor spekulativer Ausbeutung der Kriegskonjunktur zu schützen.

Auf Grund dieser Verordnung wurden von der Gemeindeverwaltung mit erheblichen Kosten in allen 21 Bezirken Mietämter errichtet, die administrativ dem Wohnungsamt eingegliedert wurden und in denen Vertreter der Hausbesitzer- und der Mieterschaft im Zusammenwirken mit einem rechtskundigen Vorsitzenden über die Zulässigkeit von Zinssteigerungen entscheiden.

Dank der Tätigkeit der Mietämter, die bis Ende Juni 1919 in mehr als 5000 Fällen zu entscheiden hatten, ist vielfach die Steigerung der Zinse überhaupt unterblieben oder auf ein erträgliches Maß eingeschränkt worden. Zu Beginn des Jahres 1919 betrug der Stand der Mietamtsmitglieder 55 Vorsitzende, 63 Beisitzer aus dem Stande der Hausbesitzer und 83 Beisitzer aus dem Stande der Mieter.

Im März 1918 wurde von der Regierung eine weitere Schutzverordnung (Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114) erlassen, welche die Umwandlung unbewohnter Räume in Wohnungen erleichtert und die anderweitige Verwendung von Wohnungen nur mit besonderer Bewilligung für zulässig erklärt.

Durch diese Verordnung, die allerdings viel zu spät gekommen ist und deren Erlassung von der Gemeindeverwaltung schon viel früher begehrt worden war, ist es dem Wohnungsamt der Stadt Wien vielfach gelungen, Wohnungen, die in Gefahr waren, ihrem Wohnzweck entzogen zu werden, dem Wohnungsmarkt zu erhalten und auch Ersatzwohnungen beizustellen.

Als in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 und insbesondere mit dem Zusammenbruch des alten Staates der Mangel an Wohnungen immer größer, die Not immer drohender wurde, sah sich die Regierung veranlaßt, eine Verordnung über die Zulässigkeit der Anforderung von Wohnungen zu erlassen. Mit Hilfe dieser Verordnung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, die vom Wohnungsamt gehandhabt wurde, gelang es, bis Ende Juni 1919

1123 Wohnungen für wohnungsbedürftige Parteien zu beschaffen. Diese Zahl läßt sich erst dann richtig einschätzen, wenn die großen Schwierigkeiten und ungeheuren Kosten des Wohnungsneubaues in diesem Zeitabschnitt in Betracht gezogen werden. Von größeren Objekten, die im Wege der Anforderung für den Wohnungsmarkt verfügbar wurden, sind zu erwähnen: Die Häuser der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, die von dieser Stelle nach einem mit der Gemeinde getroffenen Übereinkommen in dem Zeitpunkt übergeben wurden, als sie für Flüchtlingszwecke nicht mehr benötigt wurden; ferner eine Anzahl während des Krieges errichteter Baracken, die mit beträchtlichem Kostenaufwand zu Wohnzwecken umgestaltet wurden, und die Raganer Infanteriekaserne, in der 169 Kleinwohnungen errichtet wurden, die vorwiegend an in Waggons wohnende Eisenbahner zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Herstellungskosten wurden aus dem staatlichen Notwohnungsfond bestritten, der im November 1918 in der Erwägung erwirkt wurde, daß das Zurückfluten der Kriegsteilnehmer von der Front eine augenblickliche Verschärfung der Wohnungsnot und die Notwendigkeit unverzüglicher Abhilfe bedingen werde. Zur raschen und zweckmäßigen Verfügung über die Mittel dieses Fonds, die für Wien 3.000.000 K betragen, wurde ein Vollzugsausschuß eingesetzt, dem unter dem Vorsitz eines Vertreters des Staatsamtes für soziale Verwaltung auch Vertreter des Wiener Gemeinderates, des Wohnungsamtes und der Mieterschaft angehören. Dieser Ausschuß erledigt in regelmäßigen Sitzungen im kurzen Wege unter Ausschluß jedes Schriftenwechsels alle einschlägigen Fälle. Die Arbeitsweise des Ausschusses hat sich vollauf bewährt. Mit der Zuweisung der rechtskräftig angeforderten Wohnungen hat sich eine besondere Gruppe im Wohnungsamt zu befassen. Ihre Aufgabe ist es, unter den vielen Wohnungsuchenden jene auszuwählen, deren Verhältnisse in erster Linie Berücksichtigung verdienen.

##### 5. Regelung des Schrebergartenwesens.

Angeichts der Verbreitung, die in den letzten Jahren vor dem Krieg die Arbeiter- und Schrebergärten auch in Wien fanden, sowie der sozialen Bedeutung dieser Einrichtung beauftragte der Bürgermeister im Frühjahr 1914 den Magistrat, Vorschläge zur Regelung und Förderung des Schrebergartenwesens zu erstatten.

Die Neuigkeit der Einrichtung und mancher unleugbare Übelstand schufen der Schrebergartenbewegung damals noch viele und mächtige Feinde. Unbeirrt durch solche Strömungen erfaßte die Gemeindeverwaltung den gesunden Kern dieser neuen großstädtischen Erscheinung und erkannte den Zusammenhang der Schrebergartenfrage mit der Wohnungsfrage in dem Sinne, daß der volle Nutzen solcher Gärten erst dort zur Geltung kommt, wo die Wohnungsverhältnisse so beschränkt sind, wie es heute in den meisten Großstädten der Fall ist und wo der alte schöne Hausgarten zerstört wird. Der Beschluß des Gemeinderates vom 10. Juli 1914, welcher auf Grund des vom Wohnungsamt erstatteten Berichtes gefaßt wurde, trachtete allen einschlägigen Fragen gerecht zu werden und die ganze Bewegung in gesunde Bahnen zu lenken, indem einerseits die Übelstände abgestellt, andererseits die gedeihliche Entwicklung der Schrebergärten durch vielfache Begünstigungen, wie Herabsetzung des Wasserpreises, Abgabe von Saatgut, Bewilligung von Prämien gefördert wurde.

## Der vorerwähnte Gemeinderatsbeschuß vom 10. Juli 1914 lautet:

„1. Der Gemeinderat der Stadt Wien erblickt in dem Schrebergartenwesen eine wichtige Ergänzung der Wohnungsfürsorge. Er spricht seine Geneigtheit aus, diese den Interessen der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit gleich dienliche Einrichtung in jeder Weise zu fördern.

2. Er nimmt zur Kenntnis, daß zur Sicherung des Umstandes, daß die neu zu schaffenden Anlagen tatsächlich den Absichten der Schöpfer der Schrebergartenidee entsprechen und die bei einzelnen der bestehenden Anlagen wahrgenommenen Übelstände verschwinden, vom Magistrat eine Regelung auf Grund der §§ 100 und 46 des Gemeindestatuts einvernehmlich mit der Polizeibehörde in dem Sinne geplant ist, daß den Schrebergärtnern jede tunliche Erleichterung zugestanden und nur jene Einschränkungen auferlegt werden, die sich im Interesse der Allgemeinheit, der Anrainer und der Schrebergartenbewegung selbst im Sinne des Magistratsberichtes notwendig erwiesen haben.

Insbefondere erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung dazu, daß für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Schrebergartenanlagen keine Gebühr zur Einhebung gelangt.

Hinsichtlich der Frage des Übernachtens steht der Gemeinderat auf dem Standpunkt, daß ein Bewohnen der Lauben unbedingt auszuschließen, ein fallweises Nächtigen aber dann zu dulden wäre, wenn nur der Inhaber des Gartens und dessen Familienmitglieder übernachten und nach der Sachlage Bedenken in sanitärer oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht nicht bestehen.

3. Zur Förderung des Schrebergartenwesens wird die Überlassung geeigneter städtischer Grundflächen zur Anlage von Schrebergärten für einen fallweise festzusetzenden mäßigen Pachtzins und auf möglichst lange Zeitdauer grundsätzlich genehmigt.

4. Es wird genehmigt, daß für den Wasserbezug der Schrebergärten je nach der Sachlage entweder Auslaufbrunnen an geeigneten Stellen errichtet oder für die Einleitung von Hochquellenwasser Erleichterungen durch Herabsetzung des Wasserpreises und Bewilligung zur Erstattung der Abzweigungselbstkosten in Katen gewährt werden.

5. In der Frage von Wegherstellungen, Beleuchtung usw. ist bei jedem Einzelfall das möglichst weitgehende Entgegenkommen anzuwenden.

6. Bei der Genehmigung der Anlage von Schrebergärten ist das Verhältnis zwischen Generalunternehmer oder pachtendem Verein einerseits und Subpächter andererseits darauf zu prüfen, daß dem Subunternehmer keine in den allgemeinen Auslagen nicht begründete Last auferlegt wird, daß eine Kündigung nur aus triftigen Ursachen stattfinden kann und daß eine Weiterverpachtung der einzelnen Gärtchen unzulässig ist.

Wenn diesen Bedingungen nicht entsprochen wird, sind die vorausgezählten Begünstigungen nicht einzuräumen.

7. Die Absicht der Gartenbaugesellschaft, Kurse für Schrebergartenkolonisten sowie Obsteinsiede- und Gemüsekochkurse für Frauen und Töchter der Schrebergartenkolonisten abzuhalten, wird dankend zur Kenntnis genommen.

Es wird genehmigt, daß zur Abhaltung der erstgenannten Kurse die im Einvernehmen der Gartenbaugesellschaft mit dem Magistrat zu bestimmenden erforderlichen städtischen Grundstücke unentgeltlich beigestellt werden, und daß die Stadtgardendirektion die von der Gartenbaugesellschaft zu leitenden Unterrichtskurse fachlich unterstützt.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Details für die Durchführung dieser Kurse im Einvernehmen mit der Gartenbaugesellschaft festzusetzen.

8. Bei Festsetzung des Bebauungsplanes ist auf die Widmung von Grundflächen für Schrebergärten Bedacht zu nehmen.“

Über die weitere Entwicklung des Schrebergartenwesens wird in dem Abschnitt „Wohnungsfürsorge während des Krieges“ berichtet.

### 6. Kriegerheimstätten.

Bereits im April 1915 wurde über Auftrag des Bürgermeisters vom Wohnungsamt über die Errichtung von Kriegerheimstätten ein Vorbericht über-

reicht, der einer sorgfältigen Beratung im engeren Schoß der Gemeindeverwaltung unterzogen wurde.

Das Ergebnis dieser Beratungen bildete die Grundlage für einen neuerlichen Magistratsbericht, der nicht nur die lokale Frage der Errichtung von Kriegerheimstätten in Wien behandelte, sondern auch ein Programm zur Lösung dieser Frage im allgemeinen aufstellte und hiedurch den anderen deutschen Städten Österreichs Anregungen und Unterlagen zur Behandlung dieses sozialen Problems in ihren Gemeindeverwaltungen bot.

Auf Grund dieses Berichtes faßte der Wiener Stadtrat in seiner Sitzung vom 4. November 1915 den Beschluß, in Würdigung der großen sozialen Bedeutung der Kriegerheimstätten an die Errichtung solcher Anstalten zu schreiten und an die Regierung, die Heeresverwaltung, die Landesaussschüsse und die Städte mit eigenem Statut den Aufruf zu richten, sich diesem Vorgang anzuschließen. Zugleich wurden in diesem Beschluß allgemeine Grundsätze für die Errichtung von Kriegerheimstätten aufgestellt.

Nach diesen Grundsätzen werden unter „Kriegerheimstätten“ Siedlungen verstanden, welche den vom Feldzug heimkehrenden Kriegern und deren Familien, insbesondere aber den Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen vorbehalten sind und diesen gegen ein möglichst geringes Entgelt mindestens eine gesicherte und hygienisch einwandfreie Wohnstätte, womöglich mit Nutzgärten (Wohnheimstätten), oder gärtnerische und landwirtschaftliche Anwesen von geeigneter Größe (Wirtschaftsheimstätten) gewähren.

Die Schaffung von Kriegerheimstätten hätte durch öffentliche Körperschaften, durch bestehende, als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen oder durch neu zu begründende juristische Personen zu erfolgen.

Zur Errichtung von Kriegerheimstätten wären nur solche Grundstücke zu verwenden, welche entweder in das Eigentum der mit der Errichtung betrauten Korporation oder in einer sonstigen, eine langjährige Benützung sichernden Rechtsform (wie Erbbaurecht) überlassen werden.

Bei Wohnheimstätten wäre die Errichtung der Gebäude und die Gesamtverwaltung der Siedlung in der Regel Sache des begründenden Rechtssubjekts; es dürfte sich zweckmäßig erweisen, den angesiedelten Kriegern mindestens einen Teil der Verwaltung ihres Besitzes zu übertragen und — namentlich bei Einfamilienhäusern — die Möglichkeit einzuräumen, an Haus und Grund Eigentum oder ein dauerndes dingliches Recht zu erwerben.

Wirtschaftsheimstätten wären nur Bewerber mit entsprechender Vorbildung und Eignung, und zwar in der Regel unmittelbar zu übertragen.

In allen Fällen wäre spekulativer Mißbrauch durch Vorkaufs- oder Rückkaufsrechte (Ulmer System) auszuschließen.

Die zur Errichtung der Siedlung erforderlichen Kosten wären durch Überlassung des Grundes in Baurecht oder in ähnlichen Rechtsformen, durch Einräumung der vollen Gebührenfreiheit sowohl hinsichtlich der staatlichen als der autonomen Gebühren (Zuschläge, Bautaxen usw.), durch Erleichterung der Bauführung usw. zu verringern.

Das möglichst verringerte Kostenverfordernis wäre durch Heranziehung von geeigneten Fonds und Stiftungen sowie durch Beiträge solcher, durch Beiträge der beteiligten öffentlichen Körperschaften, durch Kapitalisierung von Invalidenrenten mit Zustimmung der Rentner und durch Belehnung der Siedlung

unter öffentlicher Bürgschaftsleistung sowie durch Widmung von bemittelten Privatpersonen usw. aufzubringen.

Zur Verringerung des Kostenerfordernisses für Betrieb, Verzinsung und Amortisation der Anlagen wäre die Befreiung von allen staatlichen oder sonstigen Steuern und Abgaben aus dem Titel der Widmung als Kriegerheimstätte auszusprechen.

Bei der Verleihung der Heimstätten wären Kriegsinvalide mit kinderreichen Familien zu bevorzugen; jede Gemeinde soll in den Heimstätten zunächst die in ihr heimatberechtigten Krieger ansiedeln.

Behufs Errichtung von Kriegerheimstätten nach den vorstehenden Grundsätzen im Wiener Gemeindegebiet wurde in dem Beschluß die Bildung eines Wiener Kriegerheimstättenfonds in Aussicht genommen, der durch ein Kuratorium zu verwalten wäre. Wegen Beteiligung an der Bildung des Fonds und wegen Mitwirkung im Kuratorium sollte an die Regierung, die Heeresverwaltung und das Land Niederösterreich herangetreten werden.

Vorbehaltlich der Stellungnahme des Kuratoriums des zu bildenden Wiener Kriegerheimstättenfonds wurde dem Vorschlag des Stadtbauamtes für eine Siedlung I in Aspern (im XXI. Bezirk) zugestimmt, umfassend die Errichtung von 686 Wohnheimstätten (aus je einem Zimmer, einer Kammer und einer Küche und Nebenräumen bestehend und in 252 Zwei- bis Vierfamilienhäusern angeordnet) mit einem Kostenbetrag von  $3\frac{1}{2}$  Millionen Kronen.

Als Beitrag der Gemeinde Wien an den zu bildenden Wiener Kriegerheimstättenfond wurde in Aussicht gestellt:

1. Die Überlassung eines städtischen Grundes in Aspern im Ausmaß von 113.942 m<sup>2</sup> in Baurecht auf die Dauer von 60 Jahren, gegen einen mit dem Kuratorium zu vereinbarenden mäßigen Bauzins.
2. Die Widmung eines Betrages von 500.000 K zu den Geldern des Fonds.
3. Die Bürgschaftsleistung für eine Belehnung des Baurechtes mit dem Betrag von 1.000.000 K und die Übernahme der Verzinsung und Amortisation dieses Betrages.

Die Gemeinde Wien sicherte weiters die Übernahme der haulichen Ausführung der Siedlung I auf Kosten des Fonds, jedoch ohne Anrechnung von Kosten für die Mitwirkung des den Bau durchführenden Stadtbauamtes, sowie die Weg- und Straßenherstellung auf ihre eigenen Kosten zu.

Die sofort nach Fassung des vorerwähnten Stadtratsbeschlusses vom 4. November 1915 gepflogenen Verhandlungen führten zur Bildung des Wiener Kriegerheimstättenfonds, der aus den drei Kurien des Staates, des Landes und der Gemeinde Wien besteht. Neben diesen mit beschlußfassender Stimme im Maße ihrer Beitragsleistung das Kuratorium bildenden Körperschaften haben mit beratender Stimme die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich sowie jene privaten Personen und Gesellschaften, die durch Stiftung einzelner Baugruppen usw. die Sache fördern, eine Vertretung im Kuratorium.

Dem Fond sind durch die Beitragsleistungen der drei Kurien Mittel im Betrag von 5.000.000 K gesichert. Außerdem ist erfreulicherweise eine Reihe von Stiftungen zu verzeichnen.

Für die erste in Aspern geplante Siedlung ist ein vollständiges Bauprojekt ausgearbeitet worden.

Mit der Bauführung konnte aber wegen der riesigen Steigerung der Baukosten und verschiedener anderer Schwierigkeiten in der Berichtsperiode noch nicht begonnen werden.

### 7. Wohnungsfürsorge während des Krieges.

Wenn auch auf dem Gebiet des Wohnungswesens der Ausbruch des Weltkrieges manche hoffnungsvolle Entwicklung unterbrochen und verzögert hat, so machte er doch andererseits wiederum besondere Vorkehrungen nötig. So wurde bald nach Kriegsausbruch, als ein großer Zustrom von Flüchtlingen sich nach Wien ergoß, im Anschluß an die städtische Abteilung für Wohnungsfürsorge eine *Auskunftei für möblierte Wohnungen, Zimmer und Kammern* in kürzester Zeit ins Leben gerufen, die in mancher Hinsicht erfolgreich wirkte.

In dem Maße, als immer mehr Männer aller Erwerbskreise Wohnungen und Werkstätten verlassen mußten, um zu den Fahnen zu eilen, ergab sich eine doppelte Aufgabe. Einerseits den zurückbleibenden Familien die Wohnung soweit als möglich zu sichern, wie dies durch das Wirtschaftliche Hilfsbüro der Gemeinde Wien in großzügiger und erfolgreicher Weise geschehen ist, andererseits wenn die Beibehaltung von Wohnungen oder Werkstätten unmöglich wurde, wenigstens die Habe der Zurückbleibenden zu sichern. Zu diesem letzteren Zweck wurde Ende des Jahres 1915 die *Einrichtung von großen Möbeldepots* genehmigt, in denen von der Gemeinde *Werkstätten- und Wohnungseinrichtungen* unentgeltlich bis nach Beendigung des Krieges in Aufbewahrung genommen wurden.

Welchen Umfang diese Einrichtung genommen hat, zeigt der Umstand, daß im Laufe der Jahre mehr als zehn Depots in Verwendung kamen und der Einlagerungswert der meist bescheidenen Habe mehr als 3,000.000 K betrug.

Am schwersten so ziemlich von allen Gewerben wurde bei Kriegsausbruch das *Baugewerbe* getroffen. Die Gemeinde war auch hier bemüht, die Schwierigkeiten einer weiteren Betätigung der Baugewerbetreibenden und insbesondere den Kreditmangel zu bekämpfen. In vereinzelt Fällen hat die Gemeinde unmittelbar eingegriffen und dadurch eine Wertzerstörung verhindert; in der großen Mehrzahl der Fälle aber wurde wenigstens der Versuch unternommen, die maßgebenden staatlichen Faktoren aufzufordern, Kredithilfe zu vermitteln.

Von ganz besonderer Bedeutung auch für die Verpflegung der Stadt im Kriege ist die bereits vor Kriegsausbruch begonnene und während des Krieges planmäßig fortgesetzte Förderung des *Schrebergartenwesens*. Über die Regelung desselben ist bereits im Abschnitt 5 gesprochen worden. Im nachfolgenden seien einige Daten über die *Entwicklung der Kleingartenbewegung* angeführt:

Im Herbst des Jahres 1915 hat die Gemeinde Wien in der Erkenntnis, daß nur durch die gesteigerte Produktion dem Lebensmittelmangel abgeholfen werden könne, eine Hilfsanbauaktion in die Wege geleitet. Durch Aufrufe wurde die Bevölkerung aufgefordert, jedes Stückchen Grund zu bebauen. Die Gemeinde selbst hat einen Teil ihrer Eigengründe in kleinen Teillofen an Kleingärtner

oder, wie sie damals genannt wurden, Kriegsgemüse­gärtner verpachtet. Diesen Kriegsgemüse­gärtnern und Kleingärtnern hat die Gemeinde während der ver­gangenen Jahre die denkbar größte Aufmerksamkeit geschenkt und sie in jeder Weise unterstützt. Wie sehr diese Bewegung den Bedürf­nissen der Bevölkerung entsprach, zeigen die folgenden Zahlen:

Im Jahre 1915 hat die Gemeinde Wien insgesamt 1100 Familien städtische Grundflächen im Ausmaß von insgesamt 500.000 m<sup>2</sup> zugewiesen.

Im Jahre 1916 stieg die Zahl der städtischen Kriegsgemüse­gärtner auf 2800 mit einer Grundfläche von rund 800.000 m<sup>2</sup>.

Im Jahre 1917 betrug die Zahl der Kriegsgemüse­gärtner auf städtischen Gründen bereits 5500 Familien, die insgesamt eine Fläche von 1.400.000 m<sup>2</sup> bewirtschafteten.

Im Jahre 1918 stieg die Zahl auf 10.000 Familien mit einer Anbaufläche von rund 2.800.000 m<sup>2</sup>.

Im Jahre 1919 rund 17.000 Familien mit etwa 5.000.000 m<sup>2</sup> Grund­fläche.

Gleichzeitig mit dieser Kriegsgemüse­gartenaktion wurde von der Gemeinde Wien die Schrebergartenaktion in jeder Weise unterstützt. An Schrebergärten waren beteiligt:

Im Jahre 1914:	1.200 Familien mit	360.000 m <sup>2</sup> Grund,
" "	1915: 2.000 " "	850.000 m <sup>2</sup> "
" "	1916: 4.000 " "	1.200.000 m <sup>2</sup> "
" "	1917: 6.500 " "	2.200.000 m <sup>2</sup> "
" "	1918: 8.500 " "	2.900.000 m <sup>2</sup> " und
" "	1919: 14.000 " "	4.500.000 m <sup>2</sup> "

Gleichzeitig mit der Kriegsgemüse­gartenaktion hat die Gemeinde Wien auch eine Schüler-Kriegsgemüse­gartenaktion in die Wege geleitet, das heißt, es wurden an Schüler zur Bewirtschaftung unter Aufsicht der Lehrpersonen städtische Flächen zugewiesen. Die Zahlen stellen sich wie folgt:

Im Jahre 1915:	7.000 Schüler mit einer Anbaufläche von	140.000 m <sup>2</sup> ,
" "	1916: 8.000 " " "	" " 204.000 m <sup>2</sup> ,
" "	1917: 10.000 " " "	" " 275.000 m <sup>2</sup> ,
" "	1918: 11.000 " " "	" " 244.000 m <sup>2</sup> und
" "	1919: 9.000 " " "	" " 280.000 m <sup>2</sup> .

Die Gemeinde Wien hat während der ganzen Kriegszeit das gesamte Wasser zum Gießen der Gärten den Kleingärtnern kostenlos zur Verfügung gestellt, weiters hat sie vielen Gruppen von Kriegsgemüse­gärtnern Wasser­leitungen teilweise kostenlos, teilweise zu sehr billigem Preis in den Gärten herstellen lassen. In den Jahren 1915 bis 1918 hat die Gemeinde Wien insgesamt bei 20.000.000 Stück Gemüse­setzlinge aus den städtischen Gärtnereien an Klein­gärtner kostenlos zur Verfügung gestellt.

An Saatkartoffeln wurden an Kleingärtner in Wien in den Jahren 1915 bis 1918 insgesamt 1.200.000 kg ausgefolgt. Die Kleingärtner ernteten im Jahre 1915 rund 90 Waggons Gemüse und Kartoffeln, im Jahre 1916 220 Waggons, im Jahre 1917 (Mißjahr) 370 Waggons, im Jahre 1918 1100 Waggons und im Jahre 1919 2200 Waggons Gemüse und Kartoffeln.

### 8. Wohnungsfrage nach dem Kriege.

Auch der Wohnungsfrage nach dem Kriege wendete die Gemeindeverwaltung rechtzeitig ihre volle Aufmerksamkeit zu. In grundlegenden Beschlüssen des Wiener Gemeinderates vom 21. März 1918, die im Gemeinderatsausschuß für Wohnungsfürsorge in vielstündiger eingehender Debatte vorbereitet worden waren, wurde ein großzügiges Programm festgelegt, das Maßnahmen vorübergehender Natur und Maßnahmen von dauernder Wirkung vorsieht.

Als vorübergehende Maßnahmen wurden angeregt: Förderung der Abwanderung der während des Krieges zugewanderten Personen, Beschränkung der Zuwanderung auf volkswirtschaftlich und sozial erwünschte Elemente, Schaffung einstweiliger Unterkünfte durch Heranziehung leerstehender Räume, die bisher nicht als Wohnungen benützt wurden, und der Barackenbauten des Militärärars und der Regierung, wobei der Gemeinde Wien ein Vorrang einzuräumen wäre. Um für die erste Übergangszeit vorzuzorgen, wurde beschlossen, binnen sechs Monaten nach Friedensschluß Kriegswohnungen, bestehend aus Zimmer, Kabinett und Küche, mit 30jähriger Bestanddauer in Kolonien nach gleichförmigen Typen und unter Verwendung Material sparender Bauformen zu errichten. Für die erste Siedlung auf der Schmelz im Umfang von 1000 Wohnungen wurde ein Kredit von 10.000.000 K eingeräumt; eine zweite Siedlung im gleichen Ausmaß war in Aussicht genommen worden. Für diese Kriegswohnungen, für die Baracken und andere von gemeinnützigen Körperschaften zu errichtenden einstweiligen Wohnungen wurden Steuer-, Umlagen- und Gebührenfreiheit für die Bestanddauer unter der Voraussetzung verlangt, daß sie binnen einer festzusetzenden Frist errichtet werden, nur Kleinwohnungen umfassen und ohne Gewinn verpachtet werden.

Als Maßnahme von dauernder Wirkung wurde die Einführung eines weitgehenden Enteignungsrechtes zugunsten der Gemeinde, die Neuregelung des Schätzungswesens, die Erschließung neuen Baugeländes durch Schnell- und Untergrundbahnen und die Vereinigung aller Verkehrseinrichtungen in den Händen der Gemeinde verlangt; ferner die Reform der Besteuerung von Grund und Boden, zweckmäßige Verteilung von Baustoffen und Baufahrwerken während der Übergangszeit, Abbau der Preise für Baustoff- und Fuhrwerksleistungen usw. Es wurde ferner die Errichtung einer städtischen Kreditsstelle für Kleinwohnungsbau beschlossen, die langfristige, niedrig amortisierbare Hypothekendarlehen bis zu 85% vom Schätzwert der Realität unter Bürgschaft der Gemeinde vermitteln soll. Als Höchstbetrag der während einer Übergangszeit von fünf Jahren zu erteilenden Darlehen wurden 135.000.000 K angenommen und beschlossen, daß die Gemeinde zur Sicherstellung der Bürgschaftsleistung einen städtischen Wohnungsfürsorgefond für Kleinwohnungsbauten errichtet und durch drei Jahre mit jährlich 2.300.000 K dotieren werde.

Für die in der Übergangszeit in Angriff zu nehmenden und fertigzustellenden Kleinwohnungsbauten wurden Steuererleichterungen gefordert, die an die Bedingung geknüpft werden sollten, daß sich die Bewerber der behördlichen Festsetzung der Mietzinse unterwerfen. Endlich wurde die Einleitung einer staat-

lichen Aktion zur Fertigstellung schon begonnener Bauten gefordert und es wurden die städtischen Unternehmungen angewiesen, Wohnungsbauten für städtische Angestellte vorzubereiten.

Der Gemeinderat ging dabei von der Voraussetzung aus, daß bei entsprechender Mitwirkung der Staats- und Landesverwaltung, die nachdrücklichst gefordert wurde, durch die vorgesehenen Maßnahmen sich der aus dem Stillstand der Wohnungsbautätigkeit während des Krieges berechnete Mindestbedarf von 24.000 kleinen und mittleren Wohnungen innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren decken lasse.

In dem vorerwähnten Programm wird der Neubau guter Wohnungen als die wohnungspolitisch und volkswirtschaftlich beste Maßnahme erkannt und deshalb mit allen Mitteln zu fördern getrachtet. Der Zusammenbruch unserer Wirtschaft, die in diesem Maße nicht vorhergesehene Entwertung unseres Geldes führte jedoch alsbald zu der Erkenntnis, daß die in dem Programm vorgesehenen Begünstigungen nicht genügen, um der Wohnungsnot mit natürlichen Mitteln und auf radikale Weise durch Neuherstellungen von Wohnungen abzuhelpen. In dieser Erkenntnis hat sich der Wiener Gemeinderat in der Sitzung vom 19. Februar 1919 entschlossen, unter bestimmten Voraussetzungen die Tragung des verlorenen Bauaufwandes auf sich zu nehmen, um die Erbauung kleiner und mittlerer Wohnungen bei erschwinglichen Mietzinsen zu ermöglichen. Die wesentlichste Leistung der Gemeinde nach diesem Beschluß ist die Ausfallshaftung für die Verzinsung und planmäßige Tilgung der Gesteungskosten, insoweit hierfür nicht die reinen Mietzinsserträge Deckung bieten. Das Äquivalent, das die Gemeinde bei Übernahme dieser Leistung aus den zu erbauenden Häusern empfängt, ist ihr bestimmender Einfluß auf die Vermietung der Wohnungen und die Festsetzung der Mietzinse. Mit Rücksicht auf die sich fortschreitend steigenden Baukosten, den Mangel an Baustoffen und aus verschiedenen anderen Gründen hat dieser Gemeinderatsbeschluß in der Berichtsperiode nur in drei Fällen, durch welche immerhin die Erstellung von mehreren hundert Wohnungen gesichert wurde, praktische Anwendung gefunden. Eine weitere Ausdehnung der praktischen Anwendung dieses Beschlusses ist nicht in Aussicht, und es sind dadurch alle Bestrebungen, die private Bautätigkeit zu beleben, und die vielen dafür bereits geleisteten Vorarbeiten unter dem Zwang der auch für die öffentlichen Körperschaften bestehenden Verhältnisse vorläufig zur Seite geschoben.

#### 9. Städtische Auskunftei für die Vermietung von Sommerwohnungen in Niederösterreich.

Die städtische Auskunftei zur Vermietung von Sommerwohnungen in Niederösterreich wurde nach den gleichen Grundfäden geführt wie bisher.

Im Jänner 1914 wurden 5421 Wohnungen zur Vermietung angemeldet, wovon 2555 vermietet wurden.

Im Jahre 1915 wurden in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 4162 Wohnungen zur Vermietung angemeldet, wovon 637 vermietet wurden.

In den folgenden Berichtsjahren konnte sich wegen der bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse eine nennenswerte Tätigkeit der Auskunftei nicht entfalten, weshalb sich eine Berichtserstattung erübrigt.

## G. Invalidenamts.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 7. Oktober 1915 wurde eine „städtische Beratungs- und Fürsorgestelle für Kriegsinvalide und deren Angehörige sowie für Hinterbliebene nach verstorbenen Kriegern“ errichtet, die ihre Tätigkeit am 26. Oktober 1915 aufgenommen hat. Ihre Aufgabe war, die angeführten Personen über die ihnen zukommenden Versorgungs genüsse und anderweitigen staatlichen Zuwendungen zu beraten, ihnen bei Erlangung derselben zur Seite zu stehen sowie über die hierbei gemachten Wahrnehmungen zu berichten und hinsichtlich vorgefundener Mängel und Lücken Vorschläge zur Beseitigung derselben zu erstatten. Ihre Tätigkeit erstreckte sich in der Regel auf die in Niederösterreich heimatberechtigten oder solche Personen, die mindestens sechs Monate vor Kriegsausbruch in einer Gemeinde Niederösterreichs ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Die Beratungsstelle hat als Prüfungsstelle hinsichtlich von Rechtsansprüchen gegen den Staat für alle jene Fälle fungiert, in denen Kriegsinvalide bei der Armenbehörde um Unterstützung vorsprachen. Die Beratungsstelle hatte Gelegenheit, in einer großen Anzahl von Fällen Anregungen zu geben, und es zeitigten die unternommenen Schritte viele günstige Ergebnisse, so zum Beispiel die Ministerialerlässe betreffend Bewilligung von Versorgungsgebühren im Falle der Verschlimmerung eines schon vor der Einrückung bestandenen Leidens und betreffend Fortzahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages bei Ableben oder Invalidität des Eingerrückten, falls die betreffenden Angehörigen österreichische Staatsbürger waren, ihren Unterhaltsbeitrag jedoch von den ungarischen Staatsbehörden erhalten hatten. Durch persönliche Vorstellungen bei den Staatsbehörden gelang es der städtischen Stelle, hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages Schritt für Schritt Erfolge zu erreichen. So hatte die Statthalterei im Jahre 1916 auch bei Fortzahlung des halben Lohnes und ganzen Quartiergeldes des Eingerrückten dessen sämtlichen Kindern den staatlichen Unterhaltsbeitrag im vollen gesetzlichen Ausmaß zugestanden. Während des zweiten Jahres ihres Bestandes hat die Beratungsstelle in Angelegenheit des Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen von aus Ungarn eingerückten Österreichern, die ihren Wohnsitz wieder nach Österreich zurückverlegten, beim Ministerium interveniert, welche Schritte auch von Erfolg begleitet waren. Gleich günstig wurde die Anregung der Beratungsstelle wegen Zubilligung des Mietzinsbeitrages an Hausbesorgerinnen erledigt. Desgleichen wurde die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für die Witwe auf den gegenwärtig in der Branche üblichen Lohn durchgesetzt. Ferner wurde über Vorsprache des Leiters der Beratungsstelle die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages bei erwiesenem höheren Verdienst über die Höhe der seinerzeit geleisteten Unterstützung bewilligt. Im dritten Jahre ihres Bestandes gelang es der Beratungsstelle, die Gleichstellung der in Wien wohnhaften Angehörigen eingerückter ungarischer Staatsbürger mit den in Wien wohnhaften Angehörigen österreichischer Staatsbürger zu erreichen. Eine bedeutende Vergrößerung des Agendenkreises brachte der Beratungsstelle die Übernahme des beim Landsturm-Bezirkskommando Nr. 39 bestandenen Wirtschaftlichen Hilfsbüros. Insbesondere aber erwuchs der Beratungsstelle durch die Ausführungen der zahlreichen Berufungen in Angelegenheiten der Neubemessung der Unterhaltsbeiträge (auf Grund des am 1. August 1917 in Kraft getretenen Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313) eine beträchtliche Mehrarbeit. Endlich gelang es der Be-

ratungs- und Fürsorgestelle noch, mit dem Kaiser und König Karl-Kriegsfürsorgefond ein Einvernehmen zu erzielen, so daß ihr ein Erhebungs- und Antragsrecht in allen Fragen der Existenzgründungen eingeräumt wurde.

Am 20. Juni 1918 wurde auf Grund des Erlasses des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 5. März 1918 das „Invalidenamt Wien“ geschaffen. Es ist aus einer räumlichen und organischen Vereinigung der staatlichen Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Wien, VII, Neubaugürtel 32, und der städtischen Beratungs- und Fürsorgestelle für Kriegsinvalide hervorgegangen. Bis zum 3. April 1919 hat das Invalidenamt im Hause VII, Neubaugürtel 32, seinen Sitz gehabt, und seit diesem Zeitpunkt ist es im Offiziersgebäude der Radetzkykaserne, XVI, Gablenzgasse 60, untergebracht.

Der Wirkungskreis des Amtes besteht in der Arbeitsvermittlung, Gewährung von Unterstützungen, Hilfe bei Selbständigmachungen, Auskunftserteilungen, Einleitung der Nachbehandlung und Berufsausbildung und ähnlichem; dazu kommt noch der Wirkungskreis der früheren Beratungsstelle, das sind die Fragen des Unterhaltsbeitrages, der staatlichen Zuwendungen, endlich Erhebungen und Antragstellungen bezüglich der Karlsfondansuchen. Dem Invalidenamt ist ein militärischer Beirat angegliedert worden, der alle Ansuchen betreffend Versorgungsgebühren und Auszeichnungen behandelt. In der Zeit vom 20. Juni 1918 bis 30. Juni 1919 ist dieser Beirat in 3717 Fällen neu eingeschritten und hat rund 6000 Aktenstücke erledigt. Die mündlichen Auskünfte des militärischen Beirates betragen beiläufig 20.000, so daß täglich rund 75 Personen vorgesprochen haben. Das Invalidenamt selbst wurde in der Zeit vom 20. Juni bis 31. Dezember 1918 von rund 50.000 Parteien in Anspruch genommen; im ersten Halbjahr 1919 war die Parteifrequenz im Verhältnis noch bedeutend größer. Während in den ersten Monaten täglich ungefähr 200 Personen am Schalter erschienen sind, haben in den folgenden Monaten täglich 500 und mehr vorgesprochen. Die Zahl der Aktenstücke betrug — ohne die Akten des militärischen Beirates — 8357 (vom 20. Juni bis 31. Dezember 1918) und 16.360 (im I. Halbjahr 1919).

Hauptaufgabe war die rasche und vollkommene Wiedereinführung in das Wirtschaftsleben, in erster Linie die Invaliden wieder in ihrem früheren Berufe unterzubringen. Die Schwierigkeit dieser Wiedereinführung ins Erwerbsleben erhellt am besten daraus, daß fünf bis sechs Invalide auf einen Arbeitsposten zugewiesen werden mußten, ehe derselbe besetzt werden konnte. Während in den Jahren 1916, 1917 und 1918 Stellenangebote: 13.296, 16.517, 14.175 eingingen, betragen diese in der ersten Hälfte des Jahres 1919 nur mehr 1608. Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse im Anfang des Jahres 1919 konnten nur 691 Posten im Halbjahr vermittelt werden, wogegen in den vorerwähnten drei Jahren die Vermittlungen noch die Ziffern 2943, 2594 und 2071 erreicht haben.

Einen wichtigen Tätigkeitszweig des Invalidenamtes bildet die Gewährung momentaner Unterstützungen, die aus einer aus Staatsmitteln gewährten Dotation bestritten werden. An Unterstützungen wurden im Jahre 1918, und zwar im Juli 1657 K 26 h, August 1339 K, September 1187 K 20 h, Oktober 821 K, November 2570 K 50 h, Dezember 11.180 K 05 h und im Jahre 1919, und zwar im Jänner 147.895 K, Februar 94.885 K 98 h, März 41.311 K 05 h, April 194.479 K 92 h, Mai 404.760 K 50 h und Juni 70.256 K 30 h ausgezahlt. Im Mai 1919 haben die Unterstützungen eine solche Höhe erreicht, weil zu jener

Zeit über den Kriegsfürsorgefond (vormals Kaiser und König Karl-Kriegsfürsorgefond) die Sperre verhängt wurde. Das beim Fond vorhandene Aktenmaterial wurde zur Gänze dem Invalidenamts übergeben; das Amt hat die Gesuchswerber durch Bewilligung von Unterstützungen (bis zu 400 K) größtenteils zufriedengestellt.

Von großer Wichtigkeit war dem Invalidenamts bei Existenzgründungen der Ausspruch seines Amtsarztes, dem die Untersuchung der Kriegsinvaliden obliegt und der feststellt, ob eine Spitalnachbehandlung oder Schulung Platz zu greifen hat oder ob und welche Prothese, beziehungsweise Prothesenreparatur der Invalide benötigt, und der sich endlich über die Möglichkeit einer weiteren Verwendung im früheren Beruf oder über die Notwendigkeit zum Übergang zu einem anderen zu äußern hat. Während im Jahre 1918 täglich etwa 30 bis 50 Kriegsbeschädigte die ärztliche Stelle passierten, kamen Anfang 1919 sogar 100 und mehr Kriegsbeschädigte mit Wünschen aller Art. Die Tätigkeit der Ärzte erstreckte sich auf die Feststellung der angegebenen Kriegsbeschädigungen, auf Grund welcher eine Heilbehandlung angesprochen wurde; röntgenologische, chemische und spitalärztliche Untersuchungen wurden von den Fachanstalten erbeten. Da in der ersten Zeit des Umsturzes auch kleine chirurgische Hilfsmaßnahmen notwendig waren, wurde die Apotheke und das Instrumentarium des Invalidenamtes wesentlich erweitert. Die Kriegsbeschädigten bekamen Medikamente oder Verbandmaterial mit, oft auch Rezepte für Medikamente und Verbandmaterial, die in der Apotheke des Garnisonsspitals Nr. 1 anfangs unentgeltlich, später gegen einen geringen Betrag ausgefolgt wurden. Zahlreiche Invaliditätsbestätigungen mußten täglich für Ansuchen aller Art (Konzessionen und Lizenzen, Trafiken und Marktstände, Ansuchen um Kürzung der Lehrzeit, Fahrt-ermäßigungen, Ansuchen um Geldunterstützungen, Arbeitslosenunterstützungen, Nahrungsmittelzubußen, Fortbezug des Unterhaltsbeitrages, Beteiligung mit Heimkehrerbekleidungsstücken usw.) ausgefertigt werden. Es wurde auch eine Statistik über die Art der Kriegsbeschädigungen geführt. Während im Jahre 1917 das Verhältnis der Verletzten zu den Erkrankten ungefähr 6 zu 4 war, stand es 1918 schon 5 zu 5 und von da ab begann die Zahl der Erkrankten stetig zu steigen. Im ersten Halbjahr 1919 war das Verhältnis 55'6 zu 44'4. Hingegen war das Verhältnis der internen Nachbehandlungsfälle zu den chirurgischen Fällen 85 zu 15. Eine Statistik der im Amt konstatierten verminderten Erwerbsfähigkeit Kriegsbeschädigter ergab aus 1570 Aufzeichnungen von Anfang 1919, daß auf 100 Kriegsbeschädigte 30'5 Kriegsbeschädigte mit 20 bis 30% verminderter Erwerbsfähigkeit, 44'8 Kriegsbeschädigte mit 30 bis 50% verminderter Erwerbsfähigkeit, 23'3 Kriegsbeschädigte mit 50 bis 80% verminderter Erwerbsfähigkeit und 1'4 Kriegsbeschädigte mit 80 bis 100% verminderter Erwerbsfähigkeit kamen.

Mittel für die Selbständigmachung bot bis zu der im Mai 1919 erfolgten Sperre der schon erwähnte Kriegsfürsorgefond, der den zu 70% erwerbsunfähigen Invaliden ein Kapital von 4000 K und bei geringerer Erwerbsunfähigkeit ein solches von 1000 K zur Verfügung stellte. Da in der Mehrzahl noch größere Geldmittel notwendig waren, wurde die Hilfe der Gesellschaft zur Fürsorge für Kriegsinvalide in Wien, I, Habsburgergasse 5, in Anspruch genommen, deren Delegierte zweimal wöchentlich im Invalidenamts selbst tätig waren. Die genannte Gesellschaft gewährte unverzinsliche Darlehen unter

günstigen Rückzahlungsbedingungen. Dadurch wurde es möglich, daß sich so mancher Kriegsbeschädigte, dem das Invalidenamt ein Geschäft gekauft oder die Mittel zu dessen Errichtung gegeben hat, eine dauernde Existenz schuf, so daß er weder der Stadt noch dem Staate zur Last fällt.

Anfang Jänner 1919 hat es sich notwendig gezeigt, Vorkehrungen zu treffen, daß die heimkehrenden Krieger, die nur über ihre oft in einem äußerst schlechten Zustand befindlichen Monturen verfügten, zu Zivilleidern sowie Wäsche und Schuhen gelangen. Mit dem Erlaß vom 23. Jänner 1919 der n.-ö. Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger wurde die Angelegenheit dahin geregelt, daß die ansprucherhebenden Invaliden bei der zuständigen Bedarfsprüfungsstelle unter Mitnahme des Meldezettels und eines Militärdokuments zu erscheinen hatten, um ihren Anspruch geltend zu machen. Gegen Abgabe der Monturen erhielten die Invaliden Zivillieder ausgefolgt. Jenen invaliden Heimkehrern, die keine Monturen besaßen, mußten Geldunterstützungen zur Anschaffung von Zivilleidern verabfolgt werden.

Eine neue Aufgabe erhielt das Invalidenamt durch Errichtung des Obdachlosenheimes für Kriegsinvalide. Das Staatsamt für soziale Fürsorge hat verfügt, daß im Kriegsspital Simmering Räumlichkeiten zu diesem Zweck freigegeben wurden. Die Invaliden erhielten unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung und damals eine Unterstützung von 1 K pro Tag. Die Aufnahme erfolgte entweder durch das Invalidenamt oder den Zentralverband der deutsch-österreichischen Kriegsbeschädigten, welche Bescheinigung aber vom Invalidenamt wegen Evidenzhaltung vidiert wurde. Zweimal wöchentlich müssen die Invaliden bei der Arbeitsvermittlung des Invalidenamtes wegen Zuweisung eines Arbeitsplatzes erscheinen und die hierüber erhaltene Bestätigung der Spitalsdirektion vorweisen. Mit dem Antritt eines Postens endet die Unterbringung.

Mit 1. Februar 1919 wurde das „Wirtschaftliche Hilfsbüro der n.-ö. Landesregierung“ aufgelöst und ist für das Invalidenamt dadurch ebenfalls eine größere Parteienfrequenz entstanden.

In der Zeit vom 1. April 1919 bis 22. Juni 1919 war beim Invalidenamt Wien eine eigene Stelle eingerichtet, die sich mit den Vorarbeiten für die Superarbitrierung der Heimkehrer zu befassen hatte. Das für diesen Zweck geführte Geschäftsprotokoll weist die Durchführung von 10.000 Superarbitrierungsfällen auf.

Im Mai 1919 ist das Invalidenamt beim Staatsamt für Verkehrswesen schriftlich eingeschritten, damit Kriegsbeschädigte die Begünstigung erhalten, sich die Fahrkarten im Zuge lösen zu dürfen. Zu jener Zeit war ein stundenlanges Stehen vor den Kassenschaltern der Bahnen notwendig, um Fahrkarten zu bekommen, was von den Schwerinvaliden äußerst hart empfunden wurde.

Im Juni 1919 wurde bereits mit den Anmeldungen der Ansprüche auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, begonnen, welche Agenden das Invalidenamt vor neue große Aufgaben stellten. Dieses Gesetz überträgt die zur Durchführung notwendigen Aufgaben den Invalidenämtern, die als besondere Abteilungen bei jeder politischen Bezirksbehörde einzurichten waren. Für das Invalidenamt Wien wurde vom Bürgermeister, der als Vorstand der politischen Bezirksbehörde auch Vorstand des Invalidenamtes ist (im Sinne der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für

soziale Verwaltung zum Invalidentenschädigungsgesetz), zu seinem Vertreter als Vorstand der bisherige Leiter, Magistratssekretär Dr. Hans Diebl, bestellt.

Zu erwähnen wäre schließlich, daß Mitte 1919 zwei Exposituren des Invalidenamtes Wien, und zwar in Liesing und Burkersdorf, errichtet wurden. Die örtliche Kompetenz dieser Exposituren erstreckte sich auf den politischen Bezirk Hietzing-Umgebung. Zu den Agenden gehörte die Aufnahme der Anmeldungen bezüglich sämtlicher Ansprüche nach dem Invalidentenschädigungsgesetz, die Begutachtung der Kriegsbeschädigten, die Durchführung der Erhebungen jeglicher Art, die Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte sowie die Entfaltung einer Fürsorgetätigkeit für die Hinterbliebenen, Witwen und Waisen.

War auch schon in den ersten Monaten die Tätigkeit des Amtes keine leichte, so wurden durch den politischen Umschwung noch weit größere Anforderungen an das Invalidenamt gestellt. Da aber große Kreise der Invaliden anerkennen mußten, daß schon die seinerzeitige kleine Beratungs- und Fürsorgestelle für Kriegsinvalide jederzeit aufrichtiges Interesse für die Sache bekundete und daß dieser Geist auch weiter im Invalidenamt herrscht, und die Invalidenschaft daher Vertrauen zu dem Amt hat, bestanden zwischen dem Invalidenamt und den organisierten Invaliden jederzeit die besten Beziehungen.